

Sitzung des Gemeinderates vom 28. November 2013

Anwesend: die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;

Charles SERVATY, Frau **Gaby GOFFART-KÜCHES**, **Daniel FRANZEN**, **Paul HERMANN**,
Schöffen;

Erwin FRANZEN, **Edgar FINK**, **Elmar HEINDRICHS**, **Maurice CHRISTEN** (bis Punkt 15bis),
Frau **Erika MARGRAFF**, **Ludwig HEINEN**, **Hermann Joseph SCHMIDT**, Frau **Sabine CREMER**,
José HECK, **Albert SCHUGENS** und Frau **Marie-Pierre SCHOMMER**, Ratsmitglieder;

René SPODEN, diensttuender Generaldirektor-Sekretär.

Fehlte entschuldigt: Herr **Tony BRUSSELMANS**, Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG

1. Protokoll.
2. Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltsplans des ÖSHZ.
3. Genehmigung der 3. Abänderung des Gemeindehaushaltes.
4. Annahme einer Schätzung der Kosten der Abfallbewirtschaftung in 2014 – Neufestlegung der Steuern und Gebühren.
5. Festlegung der Steuern und Gebühren für die Jahre 2014-2019:
 1. Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung.
 2. Zuschlagsteuer zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen.
 3. Steuer auf die Müllabfuhr.
 4. Steuer auf Müllabfuhr für Jugend- und Ferienlager.
 5. Steuer auf den Betriebsmüll.
 6. Steuer auf Übernachtungen.
 7. Steuer auf die Campingplätze, -wohnparks und –einrichtungen.
 8. Steuer auf die Luxusperde.
 9. Steuer auf Bälle und Tanzvergnügen.
 10. Steuer auf die Zweitwohnungen.
 11. Steuer auf den Anschluss der bebauten Immobilien an die öffentliche Kanalisation.
 12. Steuer auf die Verlängerung der Polizeistunde.
 13. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.
 14. Steuer auf Privatclubs.
 15. Steuer auf das Betreiben eines Dancings.
 16. Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuerung der Asche und die Einsetzung einer Urne.
 17. Steuer auf die in den Haushalten erfolgende Verteilung von nicht adressierten Anzeigebültern, –karten sowie Katalogen und Zeitschriften.
 18. Steuer auf die Hunde.
 19. Steuer auf illegale Müllablagerungen.
 20. Steuer auf verwahrloste und nicht benutzte Gebäude.
 21. Gebühr auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.
 22. Gebühr auf den Verkauf von Mülltüten.
 23. Gebühr auf das Abladen von Erde und Bauschutt.
 24. Gebühr auf den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz.
 25. Gebühr auf den Anschluss an die Kanalisation.
 26. Gebühr auf die Konzessionen.
 27. Gebühr auf die Leichenausgrabungen und Umbettungen.
 28. Gebühr auf Standplätze.
 29. Gebühr auf das Ausleihen von NADAR-Absperrgittern.
 30. Gebühr auf das Ausleihen von Verkehrs- und Absperrschildern.
 31. Gebühr auf Mahnschreiben.
6. Festlegung der Bedingungen zur Vergabe der Lieferaufträge für Heizöl und Dieselkraftstoff in Gemeindegebäuden und –diensten in 2014.
7. Genehmigung einer Regelung zur Förderung des Fahrtrainings für Fahrenfänger.
8. Stellungnahmen zu den Tagesordnungen der Sitzungen der Interkommunalen:
 - a. Generalversammlung von INTEROST vom 02.12.2013.

- b. Generalversammlung von FINOST vom 23.12.2013.
 - c. Generalversammlung von VIVIAS vom 16.12.2013.
 - d. Generalversammlung von A.I.D.E. vom 16.12.2013.
 - e. Generalversammlung der SPI vom 17.12.2013.
9. Gewerbezone „Domäne“ – Erstellung eines Bebauungsplans – Bestimmung eines Projektautors.
10. IMMOBILIEN:
- a. Endgültiger Beschluss über die Entwidmung der ehemaligen Grundschule Bütgenbach und deren Verpachtung mittels Erbpachtvertrag an die Polizeizone „Eifel“.
 - b. Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Bauloses im Gewerbegebiet „Domäne“ in Bütgenbach. Antrag des Unternehmens LEYENS, Bütgenbach.
11. Genehmigung des Projektes zum Umbau der Gemeindegrundschule Bütgenbach mit Unterbringen des Zentrums für Förderpädagogik:
- a. Festlegung der Vergabebedingungen der Arbeitsaufträge.
 - b. Genehmigung des Rahmenvertrages und des Finanzierungsabkommens zwischen der Gemeinde und der Regierung der DG.
 - c. Annahme eines pädagogischen Projektes für das Schulzentrum Elsenborn & Bütgenbach.
12. Verwaltungspolizeiliche Verordnung der fünf Eifelgemeinden. Genehmigung von Abänderungen und einer Gemeindeverordnung bezüglich der Umweltdelikte.
13. Verwaltungssanktionen: Annahme der Vereinbarung mit der Provinz Lüttich über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen zu Gunsten der Gemeinde Bütgenbach und Bezeichnung von Beamten für die Auferlegung von Geldstrafen in der Gemeinde Bütgenbach im Rahmen der festgestellten Umweltdelikte.
14. Gemeindeschulwesen:
- 1. Genehmigung der Abrechnung der Schulkosten des Schuljahres 2011/2012 – Rechnung 2012.
 - 2. Genehmigung der Schulstruktur 2013/2014.
15. Genehmigung einer Vereinbarung zur Sicherung des Rettungsdienstes in der Nordeifel der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Bewilligung eines jährlichen Pauschalzuschusses.
- Auf einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder gelangt dringlichkeitshalber zur Tagesordnung:
- 15bis Auftrag an einen Rechtsbeistand zur Einreichung einer Klage vor dem Staatsrat gegen die Entscheidung des wallonischen Regionalministers für Raumordnung, betreffend eine Städtebaugenehmigung an die Gesellschaft ELIA ASSET AG zum Ersetzen oberirdischer Stromleitungen über das Gebiet der Gemeinde Bütgenbach.

1° Protokoll.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK), 3 Stimmen dagegen (die HH HEINDRICHS, FINK und CHRISTEN) und 2 Enthaltungen (Frau CREMER und Frau MARGRAFF) angenommen.

2° Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltsplans des ÖSHZ.

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachfolgend schließende erste Abänderung des Haushaltsplanes 2013 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach:

Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	+/-
Altes Ergebnis	980.287,38	980.287,38	0,00
Erhöhungen	110.000,00	144.145,18	34.145,18
Verminderung	0,00	34.145,18	34.145,18
Neues Ergebnis	1.090.287,38	1.090.287,38	0,00

Außerordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	+/-
Altes Ergebnis	2.000,00	2.000,00	0,00
Erhöhungen	101,00	101,00	0,00
Verminderung	0,00	0,00	0,00
Neues Ergebnis	2.101,00	2.101,00	0,00.

3° Genehmigung der 3. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2013.

Der Rat genehmigt mit 12 Stimmen dafür bei 4 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, die HH FINK und CHRISTEN) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 3 des Gemeindehaushaltes 2013:

a. Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	8.422.490,88	8.159.482,69	263.008,19
Erhöhungen	42.154,97	266.111,42	-223.956,45
<u>Verminderungen</u>	0,00	187.988,42	187.988,42
Neues Ergebnis	8.464.645,85	8.237.605,69	227.040,16

b. Außerordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	5.980.518,71	5.980.518,71	0,00
Erhöhungen	8.073.496,75	9.472.685,29	-1.399.188,54
<u>Verminderungen</u>	1.952.715,91	3.351.904,45	1.399.188,54
Neues Ergebnis	12.101.299,55	12.101.299,55	0,00

4° Annahme einer Schätzung der Kosten der Abfallbewirtschaftung 2014 - Neufestlegung der Steuern und Gebühren.

a. Annahme der Schätzung der Kosten der Abfallwirtschaft 2014.

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht, dass es der Gemeinde unter anderem auch obliegt, anhand der ihr durch die zuständige Interkommunale zugestellten Schätzzahlen der Kosten der Bewirtschaftung des Haushaltsmülls den sogenannten Müll-Wahrheitspreis für das anstehende Jahr 2014 festzulegen;

Auf Grund der vorliegenden Schätzungen für den Haushalt 2014, und ausgehend von 6.440 Einwohnergleichwerten für die Gemeinde, wonach sich die Gesamtkosten der Müllabfuhr, der Abfallverwertung und der Verwaltung von Altstoffdepots auf insgesamt 415.652,00 € belaufen werden;

In Anbetracht, dass der Dienst für die Gemeinde kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze zur Erreichung eines bestimmten Deckungsgrades festgelegt wurden und diese nach 2012 mindestens 95% und maximal 110% betragen sollen;

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

- anhand der vorliegenden Schätzung der Kosten der Abfallbewirtschaftung der Einwohner der Gemeinde Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2014 durch die Interkommunale AIVE wird der Müll-Wahrheitspreis für das Jahr 2014 auf 415.652,00 € festgelegt;
- die geschätzten Gesamteinnahmen belaufen sich auf 417.297,00 € und es wird somit ein Deckungsgrad von 100,4 % für 2014 erreicht, was wiederum den gesetzlichen Vorgaben entspricht;
- Mitteilung hierüber ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde und an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird der Interkommunalen AIVE übermittelt.

b. Neufestlegung der Steuern und Gebühren.

Auf einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder wurde die Neufestlegung der Steuer auf die Müllabfuhr auf Punkt 5 der Tagesordnung „Festlegung der Steuern und Gebühren für die Jahre 2014-2019“ verlegt.

5° Festlegung der Steuern und Gebühren für die Jahre 2014-2019.

Nachdem auf Vorschlag des Vorsitzenden und mit dem Einverständnis der Gemeinderatsmitglieder die Reihenfolge der zu behandelnden Punkte wie folgt geändert wurde:

1. Festlegung der Steuer auf die Müllabfuhr.

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, §1, Absatz 2 des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer übertragen muss und zwar in progressiver Weise, wobei die Gemeinde einen Deckungssatz von 80 % in 2009, 85 % in 2010, 90 % in 2011 und 95 % ab 2012 dieser Kosten nicht unterschreiten darf, ohne jedoch 110 % der Kosten zu überschreiten;

In Erwägung dessen, dass laut der vorliegenden Bewirtschaftungszahlen seitens der Interkommunalen AIVE die Gemeinde in 2014 mit Kosten in Höhe von 415.652,00 €, gegenüber Einnahmen in Höhe von 417.297,00 € rechnen muss;

In Anbetracht der stetig steigenden Unkosten für die Abfuhr und die Verwertung des Haushaltsmülls, dass voraussichtlich eine Kostendeckung zu 100,4 % in 2014 erreicht wird;

Auf Grund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplans „Horizont 2010“;

In Anbetracht, dass demnach für das Rechnungsjahr 2014 die Steuern wie folgt festgelegt werden sollten;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Auf Grund des Gesetzes vom 23.03.1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Auf Grund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10.05.2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer;

Nachdem ein seitens der Fraktion „GFA-Wechsel“ vorgelegter schriftlicher Vorschlag auf Abänderung der Steuer auf die Müllabfuhr, dahin zielend unter anderem eine andere Besteuerung der Haushalte, insbesondere auch derjenigen von Alleinstehenden zu erreichen, mit 10 Stimmen dagegen (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK), bei 5 Stimmen dafür (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN) und einer Enthaltung (Herr HECK) abgelehnt wurde:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2014 eine Steuer auf die Müllabfuhr auf dem Gebiet der Gemeinde, wie folgt umschrieben, festgelegt:

a) HAUSHALTSMÜLLSTEUER

Für Haushalte, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen sind, wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt: für einen Einpersonenhaushalt 102,00 €, für einen Zweipersonenhaushalt 140,00 € und ab einem Drei- oder Mehrpersonenhaushalt 190,00 €.

Es obliegt den Einwohnern der Gemeinde, für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Restmülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

Die im Bevölkerungsregister eingetragenen erwachsenen Personen, die auf Grund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können jährlich kostenlos eine Rolle mit 20 durchsichtigen Restmülltüten

erhalten. Der entsprechende Antrag muss vor dem 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag und das ärztliche Attest müssen für jedes Steuerjahr neu eingereicht werden.

b) MÜLLSTEUER AUF ZWEITWOHNUNGEN UND FERIENHÄUSER

Inhaber von Zweitwohnungen und Ferienhäusern zahlen 190,00 € je Zweitwohnung oder Ferienhaus. Diese Steuer beinhaltet den Nutzen der verschiedenen Entrümpelungsaktionen.

Es obliegt den Eigentümern von Zweitwohnungen und Ferienhäusern, für den anfallenden Hausmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Mülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

Artikel 2: Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt, der zu gleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes bewohnt, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegt.

Artikel 3: Die Steuer wird jährlich berechnet. Alle am 01. Januar des betreffenden Rechnungsjahres eingetragenen Personen werden veranlagt.

Die Personen, die bis zum Versanddatum der Steuerbescheide verstorben sind, werden von der Müllsteuer befreit.

Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit.

Artikel 4: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben und unter Artikel 040/363-03 verbucht.

Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 5: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend die Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer).

Artikel 6: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

2. Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung.

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des KLDD;

Auf Grund des Einkommensteuergesetzbuches, insbesondere der Artikel 464 und 249 bis 256;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde werden ab dem 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 zweitausend Zuschlaghundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlaghundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

Artikel 3: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

3. Zuschlagsteuer zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen.

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1311-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Einkommensteuergesetzbuches, insbesondere der Artikel 465 bis 469;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 eine

Zuschlagsteuer zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen auferlegt für die Einwohner, die am 1. Januar des Jahres, das dem Rechnungsjahr seinen Namen gibt, ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Artikel 2: Die Steuer ist festgelegt auf 6 % des errechneten Teils auf die dem Staat geschuldete Steuer auf die natürlichen Personen gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer.

Artikel 3: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

4. Steuer auf Müllabfuhr für Jugend- und Ferienlager.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Nach Durchsicht des Wallonischen Abfallplans „Horizont 2010“ und angesichts der Anwendung der Richtlinien des Verursacherprinzips;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 eine Steuer auf Müll der Jugend- und Ferienlager auf dem Gebiet der Gemeinde, wie nachstehend umschrieben, festgelegt.

Artikel 2: Vom Betreiber für Jugend- und/oder Ferienlager ist eine Steuer in Höhe von 0,20 € pro Übernachtung und pro Person zum Abtransport des Mülls zu entrichten. Jugend- und/oder Ferienlager von gemeindeansässigen Jugendlichen sind von der gegenwärtigen Steuer befreit.

Die Anzahl Personen wird anhand der entsprechenden Meldungen beim Polizeidienst der Gemeinde, gemäß der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde Bütgenbach vom 28.11.2013, was die Jugendlager betrifft, bestimmt.

Die Zahlung dieser Steuer berechtigt den Betreiber, eine unbegrenzte Anzahl Mülltüten mit der Aufschrift „Bütgenbach“ anlässlich der wöchentlichen Müllsammlung entlang der Sammelstrecke der Müllabfuhr abzustellen.

Diese Mülltüten sind vom Betreiber zu erwerben.

Artikel 3: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 4: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des KLDD (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend die Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer).

Artikel 5: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

5. Steuer auf den Betriebsmüll.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Nach Durchsicht des Wallonischen Abfallplans „Horizont 2010“ und angesichts der Anwendung der Richtlinien des Verursacherprinzips;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 eine Steuer auf Betriebsmüll auf dem Gebiet der Gemeinde, wie folgt umschrieben, festgelegt.

Artikel 2: Alle am 1. Januar eingetragenen Inhaber eines Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie-, Handels-, privaten Dienstleistungsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetriebes sowie alle Personen, die in der Gemeinde einen freien Beruf ausüben, haben eine jährliche Steuer auf Betriebsmüll in Höhe von 15,00 € zu entrichten.

Diese Betriebsmüllsteuer ist in jedem Fall zusätzlich zur eventuellen Haushaltsmüllsteuer zu entrichten.

Artikel 3: Jegliche Änderung ist der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist, Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 4: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 5: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des KLDD (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend die Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer).

Artikel 6: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

6. Steuer auf Übernachtungen.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 eine Steuer auf Übernachtungen erhoben und zwar zu Lasten von Privatpersonen und von jeglichen Anstalten und Einrichtungen, die fremden Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich um Übernachtungen in Privatwohnungen, Ferienzimmern, Hotels, Pensionen sowie in Kultur- und Sportzentren.

Wohltätige Anstalten ohne Erwerbszweck und Einrichtungen mit einem rein philanthropischen Zweck, Pensionate, Unterrichts- und Sozialanstalten werden nicht besteuert.

Artikel 2: Die Steuer wird pro Schlafstelle geschuldet, d. h. ein Bett ist eine Schlafstelle, ein Doppelbett sind zwei Schlafstellen.

Die jährliche Steuer pro Schlafstelle beträgt:

1. für Hotels und Pensionen: 25,00 €;
2. für Privatwohnungen, Ferienzimmer und möblierte Zimmer: 12,50 €;
3. für Kultur- und Sportzentren: 12,50 €.

Artikel 3: Jegliche Änderung ist der Gemeindeverwaltung spätestens am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres mitzuteilen.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist, Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 4: Alle Personen bzw. Einrichtungen, die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und anderer Wohngelegenheiten als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen,...) sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen.

Artikel 5: Falls ein und dasselbe Objekt gleichzeitig unter gegenwärtiger Verordnung und unter die Steuerverordnung auf Zweitwohnungen fällt, wird nur die vorliegende Verordnung angewandt.

Artikel 6: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 7: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des KLDD (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend die Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer).

Artikel 8: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

7. Steuer auf die Campingplätze, -wohnparks und -einrichtungen.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 eine Steuer zu Lasten der Personen, Einrichtungen oder Vereinigungen gleich welcher Art, welche gegen Entgelt Personen, außer dem Vermieter, auf Campingplätzen, in Campingwohnparks, in Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten oder ähnlichen Unterständen unterbringen, erhoben.

Artikel 2: Der Steuersatz wird wie folgt festgelegt:

62,00 € jährlich pro Stellplatz, ob belegt oder nicht belegt.

Artikel 3: Die Steuer wird durch die natürliche oder juristische Person geschuldet, welche die Einrichtung oder den Standplatz vermietet. Die Inhaber von Campingplätzen oder -wohnparks, die Vermieter von möblierten Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten oder gleich welchen Unterständen sind verpflichtet, vor ihrer Inbetriebnahme, die Anzahl der zur Vermietung angebotenen Standplätze und Einrichtungen bei der Gemeindeverwaltung anzugeben.

Jede Änderung ist der Gemeindeverwaltung spätestens am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres mitzuteilen.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist, Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 4: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 5: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des KLDD (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend die Prozedur vor dem

Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer).

Artikel 6: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

8. Steuer auf die Luxuspferde.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 zu Lasten des Pferdehalters eine jährliche Steuer auf die Luxuspferde erhoben. Als Luxuspferde werden diejenigen angesehen, welche zum Ausritt oder dem Vorspannen an Kutschen dienen.

Artikel 2: Der Steuersatz beträgt 15,00 €.

Artikel 3: Von der Steuer befreit sind:

- a) die Pferde unter 2 Jahren sowie die kleinen Ponys mit einer Schulterhöhe unter 1,40 Meter; die Pferde, welche durch einen öffentlichen Dienst in Anspruch genommen werden, sowie die Pferde, welche durch einen berittenen Offizier aufgrund seiner militärischen Aufgaben gehalten werden;
- b) die Pferde der Personen, welche außerhalb der Gemeinde wohnen und sich hier nur vorübergehend aufhalten. Ein Aufenthalt von einer Mindestdauer von 3 Monaten gilt nicht als vorübergehend. Ausgeschlossen vom vorübergehenden Aufenthalt ist der Steuerpflichtige, welcher Eigentümer eines Gebäudes auf dem Gemeindegebiet ist und dieses selbst, während einer gewissen Zeitspanne, von gleich welcher Dauer, benutzt oder aber ein Gebäude als Mieter für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten, wobei die tatsächliche Bewohnung von kürzerer Dauer sein kann, in Benutzung hat.

Artikel 4: Der Halter von Luxuspferden muss spätestens am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres jegliche Änderung mitteilen.

Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist, Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 5: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 6: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des KLDD (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend die Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer).

Artikel 7: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

9. Steuer auf Bälle und Tanzvergnügen.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 eine Steuer auf die Bälle und Tanzpartien erhoben.

Artikel 2: Die Steuer ist fällig für jede Person oder Vereinigung, die auf dem Gebiet der Gemeinde Bälle und Tanzpartien veranstaltet und für jeden, der zu Lasten derjenigen, die denselben beiwohnen oder daran teilnehmen, eine Gebühr erhebt. Das gleiche trifft zu hinsichtlich derartiger Vergnügen, die von Privatvereinigungen oder in sonstigen Lokalen veranstaltet werden, wenn sie mittelbar oder unmittelbar zur Erhebung irgendwelcher im Voraus, in bar oder unter Aufschub zu zahlender Gebühr Anlass geben.

Artikel 3: Der Steuersatz wird wie folgt festgesetzt: 30,00 € pro Veranstaltung.

Diese Pauschalsteuer deckt eine Veranstaltung von höchstens 12 Stunden. Sie ist erneut fällig je angefangene zusätzliche Rate von 12 Stunden.

Artikel 4: Der unter Artikel 3 vorgesehene Steuersatz wird um die Hälfte reduziert:

- a) für die in den Schankstätten anlässlich von besonderen Umständen veranstalteten Bälle oder Tanzpartien, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder sonstige ersetzende Gebühr und ohne Erhöhung des Getränkepreises, wenn diese Vergnügen im Lokal selbst stattfinden, welches der Besitzer ständig als Schankstätte benutzt,
- b) für die Bälle oder Tanzpartien, welche von Vergnügungszirkeln oder -gesellschaften mit dauerhaftem Bestehen, zu Gunsten ihrer Mitglieder und deren Familien, gegebenenfalls einige Gäste einbegriffen, veranstaltet werden.
Die gegenwärtige Reduzierung wird jedoch jeder Gruppierung nur für höchstens EINEN Ball im Jahre bewilligt.
- c) für die Bälle und Tanzpartien, welche anlässlich der Weihnachts- und Neujahrsfeste und der herkömmlichen Karnevals- und Mittfastenfeste durch die Restaurateure in den Lokalen selbst, die als Restaurant dienen, ohne Erhebung eines Eintrittspreises oder jeder sonstigen gleichgestellten Gebühr veranstaltet werden, vorausgesetzt, dass diese Vergnügen einzig und allein unter der Mitwirkung von Musikkünstlern gegeben werden.

Artikel 5: Gesamtbefreiung wird gewährt, wenn der Ball oder die Tanzpartie für einen Wohlfahrtszweck veranstaltet wird, unter Ausschluss jeder Gewinnabsicht, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder sonstigen gleichgestellten Gebühr.

Artikel 6: Die im Artikel 2 bestimmten Steuerpflichtigen sind verpflichtet, den Ball oder die Tanzpartie gemäß der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde vom 28.11.2013 spätestens 1 Monat im Voraus bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

Artikel 7: Der Betrag der Steuer muss spätestens am Vorabend der Veranstaltung eingezahlt werden.

Artikel 8: Die Verstöße und die Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Ordnung und namentlich das Unterlassen der Anmeldung oder der Einzahlung und das Einreichen von unvollständigen, falschen oder trügerischen Erklärungen werden, unbeschadet der Entrichtung der fälligen Steuer, mit einem Betrag gleich der hintergangenen Steuer und bei Rückfall innerhalb des Jahres mit einem doppelten Betrag dieser Steuer erhöht.

Bei Nichtanmeldung oder bei nicht ausreichender Anmeldung werden die Steuerpflichtigen von Amts wegen veranlagt auf Grund der Elemente, über welche die Gemeinde verfügen könnte, vorbehaltlich des Einspruchs- und Beanstandungsrechtes.

Artikel 9: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

10. Steuer auf die Zweitwohnungen.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und

Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 eine Steuer auf Zweitwohnungen erhoben.

Artikel 2: Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht für diese Zweitwohnung im Bevölkerungsregister als ständiger Bewohner eingetragen ist und worüber er zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer, mit oder ohne Entgelt, verfügen kann. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser, bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln, mit Ausnahme derjenigen, die unter die Anwendung der Steuer auf Campingplätze, -wohnparks und Campingeinrichtungen fallen.

Artikel 3: Der Steuerbetrag wird auf 200,00 € pro Jahr und pro bestehende Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 4: Der Benutzer der Zweitwohnung muss die Steuer entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 5: Die im Artikel 2 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen müssen spätestens am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres jegliche Änderung bezüglich der Anzahl Zweitwohnungen mitteilen.

Artikel 6: Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist, Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 7: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 8: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des KLDD (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend die Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer).

Artikel 9: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

11. Steuer auf den Anschluss der bebauten Immobilien an die öffentliche Kanalisation.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 eine Steuer auf den Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu Lasten der Bewohner oder im Falle von nichtbewohnten Immobilien der Besitzer der bebauten Liegenschaften längs einer solchen, welche hieran angeschlossen sind oder dies werden können, erhoben.

Artikel 2: Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- 19,00 € für den Anlieger einer Kanalisation ohne Mündung in eine Kläranlage;

- 85,00 € für den Anlieger einer Kanalisation mit Mündung in eine Kläranlage.

Artikel 3: Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt sowie durch jeden Industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, welcher zu gleich welchem Zwecke die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes bewohnt.

Artikel 4: Die Steuer wird jährlich berechnet. Alle am 01. Januar des betreffenden Rechnungsjahres eingetragenen Haushalte, Industrielle, Handels- oder sonstige Betriebe werden veranlagt.

Artikel 5: Die Steuer wird mittels einer Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer zu zahlen.

Artikel 6: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des KLDD (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend die Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer).

Artikel 7: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

12. Steuer auf die Verlängerung der Polizeistunde.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 eine Steuer erhoben zu Lasten der Inhaber von öffentlichen Lokalen, die über die durch Polizeiverordnung festgesetzten Sperrstunde hinaus geöffnet bleiben.

Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

12,50 € für jede Verlängerungsstunde.

Artikel 2: Die Steuerpflichtigen müssen den Betrag der Steuer gemäß der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinde Bütgenbach vom 28.11.2013 entrichten.

Artikel 3: Die Verstöße und Übertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden erhöht, unbeschadet der geschuldeten Steuer, durch einen Betrag, welcher dieser Steuer gleich ist, und bei Rückfälligkeit innerhalb eines Jahres durch einen Betrag in doppelter Höhe dieser Steuer.

Artikel 4: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

13. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 eine Steuer erhoben auf die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeindeverwaltung.

Artikel 2: Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

a) **Ausweiskarte und Aufenthaltstitel:**

- 2,50 € auf alle elektronischen Personalausweise

zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten.

b) Elektronische Ausweise für Kinder bis 12 Jahre:

- die elektronischen Ausweispapiere für Kinder unter 12 Jahren werden kostenlos zugeteilt.
- bei Erneuerung im Falle von Verlust oder Beschädigung dieses Dokumentes sowie im Falle einer Dringlichkeitsprozedur werden die vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten erhoben;

c) Hochzeiten:

- 10,00 € für ein Heiratsbuch
- 10,00 € für ein Duplikat eines Heiratsbuches

d) sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Unterschriftsbeglaubigungen, Beglaubigungen von gleichlautenden Abschriften, Genehmigungen, usw.

- 1,00 € für jedes Verwaltungsdokument.

e) Reisepässe:

- 5,00 € für die Ausstellung eines Reisepasses im Normalverfahren ab 18 Jahre;
- 10,00 € für die Ausstellung eines Reisepasses im Dringlichkeitsverfahren ab 18 Jahre; zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten.

f) Führerscheine, Schulungslizenzen und -führerscheine:

- 5,00 € auf alle elektronischen Führerscheine und Lizenzen;
- 16,00 € für einen internationalen Führerschein;
- 9,00 € für eine Schulungslizenz, einen Schulungsführerschein sowie bei Modelländerung;
- 7,50 € für ein Duplikat der Schulungslizenz und des Schulungsführerscheins. zuzüglich der vom Föderalstaat erhobenen Produktionskosten.

Artikel 3: Die Steuer wird beim Ausstellen des Dokumentes erhoben.

Die Versandkosten an Privatleute und private Einrichtungen sind zu deren Lasten.

Artikel 4: Sind von der Steuer befreit:

- a) die Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung auf Grund eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung ausstellen muss,
- b) die Genehmigungen bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen;
- c) die beim Niederlassungsantrag eines EU-Ausländers oder Gleichgestellten ausgestellte Eintragungsbescheinigung;
- d) Dokumente oder Urkunden an die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und die gleichgestellten und gemeinnützigen Einrichtungen.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörde unterbreitet.

14. Steuer auf Privatclubs.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 eine Steuer auf Einrichtungen, welche die Möglichkeit des Getränkeverzehrs anbieten und deren Zugang der Erfüllung gewisser Formalitäten unterworfen oder gewissen Personen vorenthalten ist, erhoben.

Artikel 2: Die Steuer wird solidarisch vom Eigentümer und vom Betreiber geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 1.300 € jährlich pro Einrichtung, welche zum 01. Januar des Steuerjahres besteht, festgelegt.

Artikel 4: Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Meldeformular zu, welches von diesem ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden ist.

Artikel 5: Mangels einer Erklärung oder im Falle einer unzulänglichen Erklärung kann der Steuerpflichtige von Amts wegen durch die Gemeinde veranlagt werden und zwar anhand der dort vorhandenen Angaben.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist, Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 6: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 7: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des KLDD (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend die Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer).

Artikel 8: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

15. Steuer auf das Betreiben eines Dancings.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 eine Steuer für das Betreiben eines Dancings erhoben.

Artikel 2: Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- ein Pauschalbetrag von 40,00 € pro Woche für die Öffnung des Dancings während drei Tagen pro Woche;

- ein zusätzlicher Betrag von 40,00 € für jeden zusätzlichen Öffnungstag pro Woche;

Artikel 3: In Ermangelung einer Erklärung oder falls diese ungenügend ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der Angaben besteuert, die der Gemeindeverwaltung zugänglich sind.

Artikel 4: Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird die geschuldete Steuer um einen Betrag in gleicher Höhe und im Wiederholungsfall einen Betrag in doppelter Höhe dieser Steuer erhoben.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist, Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 5: Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 6: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des KLDD (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend die Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer).

Artikel 7: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

16. Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche und die Einsetzung einer Urne.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 eine Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche auf dem Gemeindefriedhof und die Einsetzung einer Urne erhoben.

Artikel 2:

a) Die Steuer auf die Beerdigungen, die Ausstreuung der Asche und die Einsetzung einer Urne ist auf 250,00 € pro Beerdigung, Ausstreuung oder Einsetzung einer Urne festgesetzt.

Sie findet keine Anwendung:

- auf die Beerdigung von auf dem Gemeindegebiet gestorbenen Personen;
- auf die Beerdigung von Verstorbenen, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde haben;
- auf die Beerdigung von für das Vaterland gefallenen Militär- und Zivilpersonen;
- auf die Beerdigung von Verstorbenen, die vor ihrem Aufenthalt in einer anderen Gemeinde aus Pflegebedürftigkeit, im Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach eingetragen waren.

b) 250,00 € pro Beerdigung einer dritten oder vierten Person in eine Doppelgrabstätte vor Ablauf der Ruhefrist.

c) 250,00 € pro Bestattung einer Urne:

- als weitere Bestattung in einer bestehenden, belegten Einzelgrabstätte;
- als dritte oder vierte Bestattung in einer bestehenden, belegten Doppelgrabstätte;
- als weitere Einsetzung in ein belegtes Einzelurnenfach;
- als weitere Einsetzung in ein bereits mit zwei Urnen belegtes Doppelurnenfach.

Artikel 3: Die Steuerpflichtigen müssen den Betrag der Steuer zu Händen des von der Gemeindeverwaltung dazu beauftragten Beamten entrichten.

Artikel 4: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

17. Steuer auf die in den Haushalten erfolgende Verteilung von nicht adressierten Anzeigeblätttern, -karten sowie Katalogen und Zeitschriften.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Erwägung, dass es angebracht scheint, die Steuerordnung der Gemeinde unter den Gesichtspunkten der für die wallonischen Gemeinden geltenden Richtlinien zu verfassen;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Begriffsbestimmung:

Im Sinne der vorliegenden Verordnung sind:

- nichtadressierte Werbeschriften oder Muster: die Werbeschriften oder Muster, welche weder den Namen noch die Adresse des Empfängers tragen (Straße, Nr., Postleitzahl und Gemeinde);
- Werbeschriften: die Veröffentlichungen oder Druckwaren, welche wenigstens eine Anzeige zu kommerziellen Zwecken enthalten;
- Werbemuster: jede kleine Menge oder Modell eines Musters, welches zu Werbezwecken und/oder zum Verkauf bestimmt ist; das Muster oder Modell und die entsprechende Werbeschrift bilden zur Anwendung der vorliegenden Verordnung eine einzige Einheit;
- nähere Region: die steuernde Gemeinde und die an ihr angrenzenden Gemeinden;
- Werbeschrift der kostenlosen regionalen Presse: Hierunter sind die regelmäßig kostenlos verteilten Werbeschriften zu verstehen, die mindestens 12 mal pro Jahr auf dem Gebiet der Gemeinden der näheren Region und ggf. darüber hinaus verteilt werden, und die außer der Werbung, informative, redaktionell

aufgearbeitete Texte mit den neuesten Ereignissen aus der näheren Region enthalten, bzw. die für die Bevölkerung der näheren Region von Interesse sind. Diese Informationen müssen hauptsächlich lokalen oder kommunalen Charakter haben und wenigstens 5 der 6 nachstehenden Informationen enthalten, die auch öffentlichen Interesses sind, wobei diese Informationen aktuell, direkt und konkret (d. h. kein Hinweis auf eine andere Quelle von Informationen, wie z. B. ein Verweis auf Aushänge oder Internetseiten) sein müssen und derart sind, dass sie für die Bevölkerung der näheren Region relevant und nützlich sind:

1. die Wochenenddienste (der Ärzte, der Apotheker und der Tierärzte, ...);
2. ein Kulturagenda der Veranstaltungen und Aktivitäten, welche die kulturellen, sportlichen und gemeinnützigen Vereinigungen in der Gemeinde und der näheren Region organisieren;
3. die Kleinanzeigen von Privatpersonen;
4. eine Rubrik von Stellenanzeigen und Weiterbildungen, die für die Bevölkerung der näheren Region relevant sind;
5. Notaranzeigen;
6. in Anwendung der Gesetze, Dekrete oder allgemeinen Verordnungen, sowohl regional, national oder lokal von offiziellen Anzeigen mit allgemeinem Interesse, wie öffentliche Untersuchungen, oder andere Veröffentlichungen vom Gericht.

Artikel 2: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 eine indirekte Gemeindesteuer auf die in den Haushalten kostenlose Verteilung von nicht adressierten Werbeschriften oder Mustern erhoben, entweder werbemäßig oder aus der kostenlosen regionalen Presse. Betroffen sind nur die für den Empfänger kostenlose Verteilung. Dies schließt die Besteuerung von adressierten Druckwaren aus. Hierunter fallen auch die Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements jedoch nicht die darin enthaltenen oder beigelegten Druckwaren.

Artikel 3: Die Steuer wird geschuldet:

- vom Herausgeber;
- oder falls dieser unbekannt ist, vom Drucker;
- oder falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler;
- oder falls Herausgeber, Drucker und Verteiler unbekannt sind, von der moralischen oder physischen Person, für welche die Werbeschrift verteilt wurde.

Artikel 4: Die Steuer beläuft sich auf:

- 0,025 € pro verteiltes Exemplar mit einem Gewicht zwischen 0 und 20 Gramm;
- 0,050 € pro verteiltes Exemplar mit einem Gewicht ab 21 bis 40 Gramm;
- 0,065 € pro verteiltes Exemplar mit einem Gewicht ab 41 bis 60 Gramm;
- 0,080 € pro verteiltes Exemplar mit einem Gewicht ab 61 Gramm.

Die Verteilungen der kostenlosen regionalen Presse werden mit einem einheitlichen Steuersatz von 0,025 € pro verteiltem Exemplar besteuert.

Artikel 5: Die Steuer wird mittels einer Heberolle eingetrieben.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige muss, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abgeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Die Klauseln betreffend der Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-6 des KLDD (Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern).

In Ermangelung einer fristgerechten Erklärung oder falls diese falsch, ungenügend oder ungenau ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der vorhandenen Angaben besteuert.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird die geschuldete Steuer um einen Betrag in gleicher Höhe und im Wiederholungsfall einen Betrag in doppelter Höhe dieser Steuer erhöht.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt.

Artikel 7: Die anwendbaren Bestimmungen betreffend die Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des KLDD (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern) und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend die Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer.

Artikel 8: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

18. Steuer auf die Hunde.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 eine jährliche Steuer auf die Hunde erhoben.

Artikel 2: Die Steuer wird zu Lasten des Hundehalters erhoben.

Artikel 3: Der Steuersatz wird wie folgt gestaffelt:

1. Hund: 10,00 €

2. Hund: 10,00 €

3. Hund und Folgende: 100,00 €

mit Ausnahme folgender Kategorien:

- die Halter von Blindenhunden;

- alleinstehende, behinderte Personen;

- Hundepensionen und Hundeschulen.

Artikel 4: Jeder Hundehalter muss eine entsprechende Erklärung unter Angabe der Anzahl und Art von Hunden bei der Gemeindeverwaltung abgeben. Die Erklärung hat innerhalb drei Tagen ab dem Beginn einer Hundehaltung zu erfolgen.

Diese ist gültig bis auf Widerruf.

Jede Erhöhung oder Verminderung der Anzahl Hunde muss der Gemeinde ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Tagen erklärt werden.

Die in Artikel 3 angegebene Steuer ist ganz zu entrichten, auch wenn ein Hund während des Steuerjahres abgemeldet wird.

Alle am 1. Januar des betreffenden Steuerjahres vorliegenden gültigen Erklärungen werden besteuert.

Artikel 5: Falls keine, eine fehlerhafte oder eine unvollständige Erklärung eingereicht wird, erfolgt eine Besteuerung von Amts wegen.

Zu widerhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist, Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 6: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 7: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des KLDD (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend die Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer).

Artikel 8: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

19. Steuer auf illegale Müllablagerungen.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 eine jährliche Steuer auf Entfernung durch die Gemeindedienste von Abfällen jeglicher Art, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder ordnungsmäßig verboten ist, erhoben.

Artikel 2: Die Steuer wird solidarisch durch den Eigentümer der Abfälle und durch die Person, welche die Abfälle abgelegt hat, geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer wird auf 500,00 € und der Summe der effektiven Kosten, die der Gemeinde für die Entfernung der Abfälle entstanden sind, festgelegt.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist, Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 5: Die Steuer wird unmittelbar eingefordert.

Artikel 6: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

20. Steuer auf verwaarloste und nicht benutzte Gebäude.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019 eine jährliche Steuer auf alle nicht fertig gestellten, verwaarlosten, verfallenen oder verlassenen Bauten festgelegt, wenn sie an einem öffentlichen Weg gelegen oder von dort aus sichtbar sind.

Artikel 2: Der Satz dieser Steuer wird pauschal auf 1.000,00 € pro Gebäude für das 1. Jahr und auf 2.000,00 € ab dem 2. Jahr festgelegt.

Während des ersten Jahres wird diese Steuer nicht erhoben, um dem Eigentümer die Möglichkeit einzuräumen, die Immobilie abzureißen oder wieder herzustellen und zu bewohnen bzw. die Bauarbeiten abzuschließen.

Artikel 3: Die Steuer belastet das Eigentum und wird gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes oder durch den Erbpächter oder durch den Nutznießer eines Baurechtes geschuldet. Diese Eigenschaften sowie die Bedingungen für die Anwendung der Steuer werden am 1. Januar des Steuerjahres erwogen.

Artikel 4: Sind von der Steuer befreit: der Staat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen und die Gemeinden für ihre Gebäude, die einem Zwecke öffentlichen Nutzens dienen, sowie die nationalen und örtlichen Gesellschaften, deren Ziel die Errichtung oder Vermietung von Sozialwohnungen ist.

Artikel 5: Als unvollendete Gebäude werden betrachtet die Gebäude, deren Rohbau nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren fertiggestellt ist, die ab dem Datum der erteilten Baugenehmigung läuft.

Werden als verlassene oder verwaarloste Gebäude angesehen die fertiggestellten Immobilien, die seit mehr als 5 Jahren nicht bewohnt oder nicht nach ihrer Bestimmung bewirtschaftet werden, insofern das Nichtbewohnen oder die Nichtbewirtschaftung nicht durch einen Umstand bedingt ist, der unabhängig vom Willen des Eigentümers ist.

Als verfallene Gebäude gelten die unbewohnten Immobilien, die infolge von Feuer oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden.

Artikel 6: Die Steuer wird für das ganze Jahr geschuldet.

Artikel 7: Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor.

Artikel 8: Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragten vereidigten Kontrollbeamten festgestellt, dem es gestattet ist, Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Artikel 9: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 10: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des KLDD (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend die Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer).

Artikel 11: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

21. Gebühr auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Ab dem 1. Januar 2014 und für eine unbegrenzte Dauer wird für das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten eine Gebühr erhoben.

Artikel 2: Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

a) Bauamt und Umwelttätigkeiten:

- 15,00 € pro Flur für das Recherchieren und das Erstellen und Aushändigen von Dokumenten oder Bescheinigungen zugunsten oder Personen und Diensten, die sich hierbei auf den Artikel 85 des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches berufen.

Die regionalen Raumordnungsbehörden sind von dieser Gebühr befreit.

- 0,25 € pro Fotokopie eines Dokumentes der Größe DIN A4

- 0,50 € pro Farbkopie eines Dokumentes der Größe DIN A4

- 0,50 € pro Fotokopie eines Dokumentes der Größe DIN A3

- 1,00 € pro Farbkopie eines Dokumentes der Größe DIN A3

- 30,00 € für das Ausstellen einer kleinen Baugenehmigung

- 100,00 € für das Ausstellen einer großen Baugenehmigung

- 120,00 € für das Ausstellen einer Verstärkungsgenehmigung

- 30,00 € für eine Städtebauliche Erklärung

- 300,00 € für eine Umweltgenehmigung der Klasse I

- 50,00 € für eine Umweltgenehmigung der Klasse II

- 20,00 € für eine Erklärung der Klasse III

- 360,00 € für eine Globalgenehmigung der Klasse I

- 150,00 € für eine Globalgenehmigung der Klasse II

Liegen die Kosten für die Bearbeitung, inklusive der gesamten Portokosten, höher als die oben erwähnten Sätze, wird eine Abrechnung erstellt.

b) Bevölkerungsdienst:

- 10,00 € für die Erstellung einer Schankgenehmigung

c) Für besondere administrative Verrichtungen wird eine Gebühr erhoben, deren Betrag nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet wird, welche der Gemeindeverwaltung entstanden sind.

Artikel 3: Die Gebühr ist zahlbar zum Zeitpunkt der Aushändigung der beantragten Auskünfte, bzw. Dokumente.

Artikel 4: Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 3 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung vor die zuständige Gerichtsbarkeit getragen.

Der geforderte Betrag kann um Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz erhöht werden.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörde unterbreitet.

22. Gebühr auf den Verkauf von Mülltüten.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der am 27.11.2007 verabschiedeten Gebührenordnung;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Ab dem 01. Januar 2014 und für eine unbegrenzte Dauer wird für den Verkauf von zusätzlichen Mülltüten eine Gebühr von 1,25 € je durchsichtige Mülltüte und eine Gebühr von 0,60 € je Biomülltüte erhoben.

Artikel 2: Diese Mülltüten werden in bar von der Person bezahlt, die sie kauft.

Artikel 3: Im Falle von Nichtzahlung wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen. Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

Artikel 4: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

23. Gebühr auf das Abladen von Erdaushub.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der am 27.11.2007 verabschiedeten Gebührenordnung;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Ab dem 01. Januar 2014 und für eine unbegrenzte Dauer wird eine Gebühr zugunsten der Gemeinde für das Abladen von Erdaushub erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt und ist unmittelbar zahlbar:

- für einen 2 Achser LKW: 20 € pro Ladung
- für einen 3 Achser LKW: 25 € pro Ladung
- für einen Muldenkipper, Dümper: 25 € pro Ladung
- für einen Traktor mit Kipper: 25 € pro Ladung

Artikel 3: Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 2 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

Artikel 4: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

24. Gebühr auf den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der am 27.11.2007 verabschiedeten Gebührenordnung;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Ab dem 01. Januar 2014 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde eine Gebühr für den Anschluss, die Erneuerung und die Entfernung eines Wasseranschlusses sowie eine jährliche Zählermiete erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr ist zahlbar durch den Eigentümer vor Inangriffnahme der Arbeiten durch die Gemeindedienste.

Die Gebühr beträgt:

a) Anschluss und Entfernung:

- 400,00 €, zuzüglich MwSt., pro individuellem Wasseranschluss und die Erneuerung eines Wasseranschlusses zuzüglich der effektiven Kosten auf privatem Eigentum (Material inklusive Zählvorrichtung und Personal),
- 400,00 €, zuzüglich MwSt., für einen Wasseranschluss mit zentraler Wasserverteilung zuzüglich der effektiven Kosten (Material inklusive Zählvorrichtung und Personal),
- 200,00 €, zuzüglich MwSt., für die Entfernung eines Wasseranschlusses.

b) Zählermiete:

- DN20mm: kostenlos
- DN25 mm: 20,00 €, zuzüglich MwSt.
- DN30 mm: 25,00 €, zuzüglich MwSt.
- DN40 mm: 30,00 €, zuzüglich MwSt.
- DN50 mm: 110,00 €, zuzüglich MwSt.
- DN65 mm: 125,00 €, zuzüglich MwSt.
- DN80 mm: 130,00 €, zuzüglich MwSt.

Diese Gebühr wird jährlich, proportional zum Ablesezeitraum mit der Wassergebühr berechnet.

Artikel 3: Der Antragsteller hat alle in Kraft befindlichen Bestimmungen über die Wasserversorgung und des Straßenwesens zu beachten. Vor allem müssen ein Rückschlagventil und ein Schutzfilter hinter der Wasseruhr angebracht werden.

Artikel 4: Bei einem Druck ab 5 Bar (Kilo) muss ein Druckminderer installiert werden.

Artikel 5: Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 2 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

Artikel 6: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

25. Gebühr auf den Anschluss an die Kanalisation.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der am 27.11.2007 verabschiedeten Gebührenordnung;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Ab dem 1. Januar 2014 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde eine einmalige Gebühr auf den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz sowie die Verrohrung der Oberflächenwasser zu Lasten der antragstellenden Eigentümer angrenzender Liegenschaften erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr des Anschlusses ist zahlbar durch den Antragsteller vor Inangriffnahme der Arbeiten durch die Gemeindedienste.

Die einmalige Gebühr auf den Anschluss an das Kanalisationsnetz wird auf 700,00 € festgelegt zuzüglich der effektiven Kosten auf privatem Eigentum (Material und Personal).

Artikel 3: Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 2 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

Artikel 4: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

26. Gebühr auf Beisetzungen und Friedhofskonzessionen.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des KLDD;

Auf Grund der am 20.12.2012 verabschiedeten Gemeindeordnung über die Bestattungen und Friedhöfe in der Gemeinde Bütgenbach;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über die Bestattungen und Grabstätten;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Ab dem 1. Januar 2014 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Bestattungen und Friedhöfe in der Gemeinde Bütgenbach vom 20.12.2012, eine Gebühr auf den Erhalt von Konzessionen für Beisetzungen in einem Grab, sei es im Sarg oder in einer Urne, bzw. in einer Urnenwand, sowie was die Erneuerung dieser Rechte angeht, erhoben.

Artikel 2: Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgelegt:

a) Einzelgräber: 195,00 €

b) Doppelgräber: 390,00 €

c) Urnengräber: 195 € je Urne

d) Einzelurnenfächer: 195,00 €

e) Doppelurnenfächer: 390,00 €

Artikel 3: Die in Artikel 2 angeführten Gebühren werden um 25 % erhöht für nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragene Personen, ausgenommen:

- für Personen, die auf dem Friedhof Anrecht auf eine Grabstätte, bzw. Konzession haben;
- für Einwohner der Gemeinde, die in einem auswärtigen Altersheim verstorben sind und ihren Wohnsitz im Bevölkerungsregister dieser Gemeinde hatten.

Artikel 4: Die Gebühr ist unmittelbar vom Antragsteller zu entrichten.

Artikel 5: Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 4 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung auf gerichtlichem Wege erfolgen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

Artikel 6: Der gegenwärtige Beschluss wird in der üblichen Form veröffentlicht.

Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

27. Gebühr auf die Leichenausgrabungen und Umbettungen.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der am 27.11.2007 verabschiedeten Gebührenordnung;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Ab dem 01. Januar 2014 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde eine Gebühr auf die Leichenausgrabungen und Umbettungen erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr ist unmittelbar vom Antragsteller zu entrichten.

Artikel 3: Die Gebühr ist festgesetzt auf 200,00 € je Leichenausgrabung oder Umbettung.

Die Arbeiten müssen von einem anerkannten Bestattungsunternehmen zu Lasten des Antragstellers ausgeführt werden.

Sie findet keine Anwendung:

- auf die durch die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden angeordneten Leichenausgrabungen;
- auf die, bei anderweitiger Verwendung des Friedhofes durch die Überführung auf den neuen Friedhof, der in einem Erdgrab beerdigten Toten, notwendig gewordene Umbettung;
- auf die Ausgrabung der für das Vaterland gefallenen Militär- und Zivilpersonen.

Artikel 4: Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 2 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung

der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

Artikel 5: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

28. Gebühr auf Standplätze.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der am 27.11.2007 verabschiedeten Gebührenordnung;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Ab dem 1. Januar 2014 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde eine Gebühr auf Standplätze auf dem öffentlichen Gemeindegebiet zu Lasten der Nutznießer derselben erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- 12,50 € bis 25,00 € pro Tag/pro Standplatz
- Jährlicher Pauschalbetrag von 250,00 € bis 500,00€ pro Standplatz
- Märkte: 1,00 € pro lfm
- besondere Märkte oder Veranstaltungen: 2,00 € pro lfm
- Kirmes: 12,00 € bis 500,00 € pro Standplatz.

Artikel 3: Die Gebühr ist vor Ort zahlbar. Das Gemeindegremium kann witterungsbedingt von der Eintreibung absehen.

Artikel 4: Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 3 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

Artikel 5: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

29. Gebühr auf das Ausleihen von NADAR-Absperrgittern.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der am 27.11.2007 verabschiedeten Gebührenordnung;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Ab dem 1. Januar 2014 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde auf das Ausleihen von NADAR-Absperrgittern eine Gebühr erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

Eine Kautions von 5,00 € pro Meter Absperrgitter, zusätzlich einer Miete von 0,75 € pro Meter Absperrgitter für 3 Tage.

Für jeden zusätzlichen Miettag wird eine Gebühr von 0,25 € erhoben;

Von dieser Miete werden die ansässigen Vereine der Gemeinde Bütgenbach befreit.

Artikel 3: Die Gebühr ist unmittelbar vom Antragsteller zu entrichten.

Artikel 4: Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 3 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

Artikel 5: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

30. Gebühr auf das Ausleihen von Verkehrs- und Absperrschildern.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der am 27.11.2007 verabschiedeten Gebührenordnung;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Ab dem 1. Januar 2014 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde auf das Ausleihen von Verkehrs- und Absperrschildern eine Gebühr erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

Eine Kautions von 75,00 €, zusätzlich einer Miete von 50,00 € pro Woche.

Für jede zusätzliche angefangene Woche wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben;

Von dieser Miete werden die ansässigen Vereine der Gemeinde Bütgenbach befreit.

Artikel 3: Die Gebühr ist unmittelbar vom Antragsteller zu entrichten.

Artikel 4: Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 3 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

Artikel 5: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

31. Gebühr auf Mahnschreiben.

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 5 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK und CHRISTEN):

Artikel 1: Ab dem 1. Januar 2014 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde eine Gebühr auf Mahnschreiben erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- Erinnerung: kostenlos

- 1. Mahnschreiben bei unbezahlter Rechnung, Gebühr oder Steuer: 5,00 €

- 2. Mahnschreiben bei unbezahlter Rechnung, Gebühr oder Steuer: 10,00 €

zuzüglich der Einschreibekosten

Artikel 3: Die Gebühr ist unmittelbar vom Antragsteller zu entrichten.

Artikel 4: Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 3 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Artikel 5: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

6° Festlegung der Bedingungen zur Vergabe der Lieferaufträge für Heizöl und Dieselkraftstoff in Gemeindegebäuden und -diensten 2014.

In Anbetracht, dass es angebracht scheint, die Lieferung von Heizöl, von Treibstoff für industrielle und gewerbliche Zwecke sowie von Treibstoff für die Gemeindefahrzeuge und Maschinen für den Zeitraum des Jahres 2014 neu zu vergeben;

In Anbetracht, dass hierzu die Mittel im ordentlichen Haushaltsplan des kommenden Jahres einzutragen sind;

In Anbetracht, dass sich der Gesamtumfang der Lieferungen wie folgt schätzen lässt:

- 200.000 Liter Heizöl für die Gemeindegebäude, das ÖSHZ und die Kirchenfabriken;

- 25.000 Liter Treibstoff für industrielle und gewerbliche Zwecke;

- 35.000 Liter Diesel für die Gemeindefahrzeuge;

In Anbetracht, dass es sich anbietet, diesen Lieferauftrag im Rahmen eines allgemeinen Angebotsaufrufs zu vergeben;

Nach Durchsicht des vorliegenden Sonderlastenheftes;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Lieferung von Heizöl, von Treibstoff für industrielle und gewerbliche Zwecke sowie von Treibstoff für die Gemeindefahrzeuge und Maschinen für den Zeitraum des Jahres 2014 mit einer Option auf ein Angebot von 3 Jahren, erfolgt im Rahmen eines allgemeinen Angebotsaufrufs.

Die vorliegenden Sonderbedingungen dieses Lieferauftrages werden hierzu angenommen.

Art. 2: Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt über den ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2014.

Art. 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

7° Genehmigung einer Regelung zur Förderung des Fahrtrainings für Fahranfänger.

Auf Grund eines Vorschlages der Finanzkommission, die auf Betreiben der Fraktion „GFA-Wechsel“ festgehalten hat, eine Prämie zur Förderung des Fahrsicherheitstrainings für Fahranfänger, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach eingetragen sind, zu bewilligen;

In Anbetracht, dass die Regelung rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres in Kraft treten sollte;

In Erwägung, dass ein Betrag von 50 € als einmalige Prämie für ein Fahrsicherheitstraining eines Fahranfängers vorgeschlagen wird;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund der Bestimmungen von TITEL III des KLDD über die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Gemeinde Bütgenbach gewährt eine einmalige Prämie in Höhe von 50 € zur Förderung eines Fahrsicherheitstrainings für Fahranfänger, im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und unter Einhaltung der folgenden Auflagen:

- Nutznießer sollten im Besitz eines Führerscheins der Kategorie B sein;
- zum Zeitpunkt des Fahrsicherheitstrainings sollten diese im Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach eingetragen sein;
- die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining hat innerhalb von 24 Monaten nach Ausstellung des ersten Führerscheins zu erfolgen;
- eine auf den Namen des Nutznießers ausgestellte und quittierte Rechnung über die Kosten des Fahrsicherheitstrainings sowie eine Abschrift des Führerscheins muss zur Freigabe der Prämie der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden;
- der Zuschuss wird eventuell auf die Höhe der effektiv entstandenen Kosten des Fahrsicherheitstrainings begrenzt;
- seitens der Polizeizone gewährte Zuschüsse werden in Abzug gebracht;

Art. 2: Die vorliegende Regelung tritt mit Wirkung zum 1.1.2013 in Kraft.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

8° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Sitzungen der Interkommunalen.

a. Ordentliche Generalversammlung von INTEROST vom 02.12.2012.

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der Artikel 24 und 27 der Satzungen der Interkommunalen INTEROST;

Auf Grund der am 15. Oktober 2013 erfolgten Einladung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen INTEROST, welche am 2. Dezember 2013 stattfinden wird;

In Anbetracht, dass folgende Tagesordnung behandelt wird: Genehmigung des strategischen Plans 2014-2016;

Nach Beratung;
BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Dezember 2013 der Gesellschaft INTEROST, Vervierser Straße 64-68 in Eupen, eingetragenen Punkt zu geben, so wie dieser in der Einberufung und unter dem entsprechenden Beschlussvorschlag eingetragen ist;
- 2) die gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft INTEROST vom 2. Dezember 2013 wiederzugeben.

b. Ordentliche Generalversammlung von FINOST vom 23.12.2013.

Auf Grund der am 13.11.2013 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Montag, dem 23.12.2013 um 18.30 Uhr am Betriebssitz in Eupen stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 23.12.2013 eingetragenen Punkten;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale FINOST.

c. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS.

Auf Grund der am 28.10.2013 von der Interkommunalen VIVIAS zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 16.12.2013 um 19.30 Uhr im Seniorenheim St. Elisabeth in Sankt Vith stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 16.12.2013 eingetragenen Punkt 2), die „Genehmigung des Finanzplans 2014“;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale VIVIAS.

d. Ordentliche Generalversammlung der A.I.D.E. vom 16.12.2013.

Auf Grund der am 07.11.2013 von der Interkommunalen „A.I.D.E.“ zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 16.12.2013 um 17.00 Uhr an der Kläranlage in Liège-Oupeye stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 16.12.2013 eingetragenen Punkt 2), dem „Strategischen Plan“;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.D.E.

e. Ordentliche Generalversammlung der SPI+ vom 17.12.2013.

Auf Grund der am 14.11.2013 von der Interkommunalen SPI+ zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 17.12.2013 um 17.00 Uhr im Amtssitz in der Provinzregierung stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI+ vom 17.12.2013 eingetragenen Punkten 1 bis 2;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale SPI+.

9° Gewerbezone "Domäne" - Erstellung eines Bebauungsplans - Bestimmung eines Projektors.

Auf Grund eines Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10.01.2012, mit welchem dieser, gemeinsam mit der Gemeinde Büllingen die Interkommunale SPI damit beauftragte, die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines sogenannten „Plan Prioritaire ZAE Bis Bullange - Bütgenbach“, im Hinblick auf die Erweiterung der Gewerbezone „Domäne/Schwarzbach“ in die Wege zu leiten;

Auf Grund eines Beschlusses des Exekutivbüros der SPI vom 04.10.2013, mit welchem dieses dem Städteplanerbüro AUPA in Verviers den Zuschlag eines Dienstleistungsauftrages zur Erstellung eines solchen Dokumentes erteilt;

Auf Grund des hier vorliegenden Submissionsberichtes und angesichts der Tatsache, dass das Büro AUPA den Zuschlag der Planungsarbeiten zu einem Pauschalhonorar von 55.500,00 €, zzgl. MwSt., erhielt;

Auf Grund der Artikel 47ff des CWATUPE die vorsehen, dass der Gemeinderat der Bezeichnung eines Studienbüros, bzw. Projektors für die Erstellung kommunaler Raumordnungspläne zustimmen muss;

In Anbetracht, dass die Vergabe der Planungsleistungen zu Lasten der SPI+, unter den Vorgaben des besonderen Lastenheftes erfolgen wird;

Angesichts dessen, dass der Auftragnehmer der Gemeinde bestens bekannt ist und für gute Arbeiten bürgt;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, der vorliegenden Bestimmung eines Studienbüros zuzustimmen;

Auf Grund der königlichen Erlasse vom 19.11.1979 und 18.08.1979 zur Festlegung der Sektorenpläne Malmedy und Hohes-Venn-Eifel;

Auf Grund des Erlasses der wallonischen Exekutive vom 20.07.1989 zur Einschreibung eines Gewerbegebietes entlang des Weges Büllingen-Bütgenbach, im Bereich „Domäne“;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Bezeichnung des Studienbüros AUPA in Verviers, im Auftrage der SPI, zur Erstellung eines sogenannten „Plan Prioritaire ZAE Bis Bullange – Bütgenbach“, im Hinblick auf die Erweiterung der Gewerbezone „Domäne/Schwarzbach“, zu Lasten der SPI wird hiermit zugestimmt.

Art. 2: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde und an die SPI.

10° IMMOBILIEN:

a. Endgültiger Beschluss über die Entwidmung der ehemaligen Grundschule Bütgenbach und deren Verpachtung mittels Erbpachtvertrag an die Polizeizone „Eifel“.

Auf Grund seines Prinzipbeschlusses vom 07.09.2007, mit welchem der Gemeinderat die Entwidmung der ehemaligen Grundschule Bütgenbach, im Hinblick auf deren Umbau zwecks Neueinrichtung einer Außenstelle der Polizeizone „Eifel“ und die hierauf zu erfolgende Übertragung der entsprechenden Gebäudeteile mittels eines Erbpachtvertrages an die Polizeizone festhielt;

In Erwägung, dass es sich bei dem Gebäude um die in Bütgenbach, Monschauer Straße gelegene Immobilie der ehemaligen Grundschule Bütgenbach, katastriert Flur A, Nr. 208d handelt;

Auf Grund der vorliegenden Baupläne von Architekt DEDERICHS vom 10.07.2013, woraus die seitens der Polizeizone beanspruchten Räume hervorgehen und die somit Bestandteil des zu verabschiedenden Erbpachtvertrages sein werden;

Auf Grund des vorliegenden Vorschlages eines Erbpachtvertrages in öffentlicher Urkunde vor Notar;

In Erwägung, dass den letzten Änderungsvorschlägen der Polizeizone Rechnung getragen wurde und der Urkundenvorschlag durch das Polizeikollegium mit Datum vom 26.08.2013 genehmigt wurde;

In Erwägung, dass der Erbpachtvertrag über eine Dauer von 30 Jahren läuft;

In Erwägung, dass die Erbpacht unentgeltlich erfolgt;

In Anbetracht, dass die öffentliche Untersuchung in dieser Angelegenheit seiner Zeit zu keinerlei Beschwerde geführt hat:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Desaffektierung der ehemaligen Gemeindeschule in BÜTGENBACH, Marktplatz, als öffentliches Gebäude mit dem Ziel, dieses einer privaten Vermietung zuführen zu können;

Art. 2: Der Polizeizone „Eifel“ werden die in der ehemaligen Gemeindegrundschule in Bütgenbach gelegenen Räume, gemäß der Baupläne von Architekt DEDERICHS, in Bütgenbach, Monschauer Straße, katastriert Flur A, Nr. 208d, zur Einrichtung einer Außenstelle der Polizeizone in Bütgenbach mittels eines Erbpachtvertrages über eine Dauer von 30 Jahren verpachtet;

Art. 3: Die Verpachtung erfolgt unentgeltlich. Die vorliegenden Bedingungen eines Erbpachtvertrages vor Notar werden hierzu angenommen.

Art. 4: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

b. Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Bauloses im Gewerbegebiet „Domäne“ in Bütgenbach. Antrag des Unternehmens LEYENS, Bütgenbach.

Auf Grund des Antrages des Bauunternehmens LEYENS in Bütgenbach, Büllinger Straße 28, im Hinblick auf den Erwerb eines insgesamt 5.368 m² großen Teilgrundstückes, zu entnehmen aus der Parzelle 171s der Flur E in Bütgenbach, Domäne zur Niederlassung eines Unternehmens;

Auf Grund des schriftlichen Einverständnisses zum Ankauf dieses Teilgrundstückes der Gemeinde zu einem Kaufpreis von insgesamt 27.390,00 € entsprechend der geltenden Verkaufsbedingungen;

Auf Grund des vorliegenden Vermessungsplanes des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 25.11.2013;

Auf Grund der besonderen Bedingungen über den Verkauf von Gelände innerhalb des Gewerbegebietes;

Auf Grund des vorliegenden Vorschlages einer Verkaufsurkunde vor Notar;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Dem Bauunternehmen LEYENS in Bütgenbach, Büllinger Straße 28, wird ein insgesamt 5.368 m² großes Baugrundstück, zu entnehmen aus der Parzelle 171s der Flur E in Bütgenbach, Domäne, gemäß Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 25.11.2013 zum Gesamtpreise von 27.390,00 € zur Niederlassung des Unternehmens verkauft.

Art. 2: Der in Artikel 1 umschriebene Verkauf erfolgt des weiteren zu den besonderen Bedingungen betreffend den Verkauf von Gelände innerhalb des Gewerbegebietes "Domäne".

Das vorliegende Modell einer Verkaufsurkunde wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

11° Genehmigung des Projektes zum Umbau der Gemeindegrundschule Bütgenbach mit Unterbringung des Zentrums für Förderpädagogik.

a. Festlegung der Vergabebedingungen der Arbeitsaufträge.

Auf Grund seines Beschlusses vom 21.02.2008, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen eines Studienauftrages im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Heizungs- und der Elektroinstallation, aber auch von baulichen Maßnahmen, zur Verbesserung des Energieverbrauchs an der Gemeindegrundschule von Bütgenbach genehmigte;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der ursprüngliche Leistungsumfang zur Planung von Energiemaßnahmen an der Gemeindegrundschule Bütgenbach um die Planung zum Bau einer neuen Schulturnhalle erweitert wurde;

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages mittels eines begrenzten Angebotsaufrufs erfolgte;

In Anbetracht, dass hierauf die Architekten- und Planungsbüros fhw und ECORCE in Verviers mit der Ausarbeitung der entsprechenden Projekte beauftragt wurden;

Auf Grund seines Beschlusses vom 03.03.2010, womit der Gemeinderat einer Angliederung der Niederlassung der GDU Elsenborn an die Gemeindegrundschule Bütgenbach auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft grundsätzlich zustimmte und eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung der entsprechenden Rahmenbedingungen beauftragt wurde;

Auf Grund der diesbezüglichen Absichtserklärung zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Auf Grund seines Beschlusses vom 09.09.2013, womit in Abwarten der vorschriftsmäßigen Baugenehmigung gewisse Arbeiten im Rahmen der Gesamtbaumaßnahmen vorgezogen wurden, für die das Ministerium der Wallonischen Region Energiezuschüsse über deren Programm UREBA bereits zugesagt hatte;

In Anbetracht, dass die nun geplanten Schulbauarbeiten ebenfalls Aufnahme im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 2013 gefunden haben und dass vorliegendes Projekt innerhalb dieses Rahmens bezuschusst wird;

Auf Grund der nun vorliegenden Pläne und besonderen Lastenhefte mit Aufmaß und Schätzung über einen Gesamtbetrag von 3.912.650,91 €, o. MwSt.;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Arbeitsauftrages im Rahmen einer offenen Ausschreibung erfolgen sollte;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2013 vorgesehen wurden;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011, insbesondere Art. 2 §1 3° über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die Genehmigung von Arbeiten zum Umbau der Gemeindegrundschule Bütgenbach, mit Blick auf die Unterbringung der Niederlassung Elsenborn des Zentrums für Förderpädagogik, laut der Pläne und besonderen Lastenhefte des Architektenbüros fhw in Verviers über Kosten in Gesamthöhe von 3.912.650,91 €, o. MwSt., wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Das vorliegende besondere Lastenheft mit Aufmaß wird zu diesem Zwecke angenommen. Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im Rahmen einer offenen Ausschreibung.

Art. 3: Bei den bezuschussenden Behörden wird die Freigabe der zugesagten Zuschüsse beantragt. Die Finanzierung der Kosten erfolgt über Artikel 722/724 01-60 des außerordentlichen Haushaltsplans des laufenden Jahres.

Art. 4: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

b. Genehmigung des Rahmenvertrages und des Finanzierungsabkommens zwischen der Gemeinde und der Regierung der DG.

Auf Grund seines Beschlusses vom 03.03.2010, mit welchem der Gemeinderat dem Vorhaben einer Angliederung der GDU Elsenborn an die Gemeindegrundschule Bütgenbach in der Wirtzfelder Straße in Bütgenbach grundsätzlich zustimmte und eine gemischte Arbeitsgruppe damit beauftragte, ein Arbeitsdokument hinsichtlich aller in Bezug auf die Angliederung der GDU Elsenborn an die Grundschule Bütgenbach auftretenden Fragen auszuarbeiten;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.10.2010, mit welchem eine Absichtserklärung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Bütgenbach über den Bau einer Niederlassung des Zentrums für Förderpädagogik auf dem Gelände der Grundschule Bütgenbach angenommen wurde;

Auf Grund des nun vorliegenden Rahmenvertrages zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Betrieb einer Niederlassung des Zentrums für Förderpädagogik auf dem Gelände der Gemeindegrundschule Bütgenbach;

Angesichts dessen, dass der Rahmenvertrag sich auf die Absichtserklärung vom 03.11.2010 beruft, die auch weiterhin Bestand hat und zudem als Anlage und weiteren Bestandteil ein Finanzierungsabkommen betreffend die bevorstehenden Umbau- und Sanierungsarbeiten beinhaltet;

Angesichts dessen, dass im Finanzierungsabkommen vorgesehen ist, dass:

- Die Regierung 80 % der Baukosten finanziert und die Gemeinde die restlichen 20 % übernimmt;
- Die Regierung daneben einen Anteil in Höhe von 6% an den Baukosten übernehmen wird und zwar für die durch den Bau der Räumlichkeiten des ZFP entstehenden Kosten;

In Anbetracht dessen, dass dieser Rahmenvertrag anstelle des ursprünglich in der Absichtserklärung vereinbarten Erbpachtvertrages steht;

In Erwägung, dass der Rahmenvertrag unter anderem auch die Betriebsvergütungen regelt, wobei grob gesehen 75 % der jährlichen Betriebskosten zu Lasten der Gemeinde sind und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Benutzung der Grundschule durch das ZFP einen Anteil von 25 % an den jährlichen Kosten trägt;

Nachdem die Mitglieder des Gemeinderates anlässlich mehrerer Ausschusssitzungen, teils auch in Anwesenheit und unter den Erläuterungen von Unterrichtsminister Oliver PAASCH gebührend über die Sachlage in Kenntnis gesetzt wurden;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, den vorliegenden Rahmenvertrag und das Finanzierungsabkommen zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Bütgenbach, über den Betrieb einer Niederlassung des Zentrums für Förderpädagogik auf dem Gelände der Gemeindegrundschule Bütgenbach, gutzuheißen;

Nach eingehender Beratung:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Rahmenvertrag und das Finanzierungsabkommen zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Bütgenbach, über den Betrieb einer Niederlassung des Zentrums für Förderpädagogik auf dem Gelände der Gemeindegrundschule Bütgenbach, wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Die HH Bürgermeister und Generaldirektor der Gemeinde sind mit der Unterzeichnung dieses Vertrages beauftragt.

c. Annahme eines pädagogischen Projektes für das Schulzentrum Elsenborn & Bütgenbach.

Auf Grund des hier vorliegenden pädagogischen Projekt des Schulzentrums Elsenborn & Bütgenbach vom 29. Mai 2013;

Angesichts dessen, dass dieses Konzept zur Integration der jetzigen Niederlassung Elsenborn des Zentrums für Förderpädagogik lange gereift ist und mit allen betroffenen Parteien, so etwa dem betroffenen Lehrpersonal, den Vertretungen der Eltern der Schüler beider Einrichtungen und den Fachkräften des Zentrums für Förderpädagogik sowie des Ministeriums der Deutschsprachigen konzertiert und ausgearbeitet wurde;

In Anbetracht, dass das pädagogische Projekt ebenfalls den Rahmenvertrag zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Betrieb einer Niederlassung des Zentrums für Förderpädagogik auf dem Gelände der Gemeindegrundschule Bütgenbach mit bildet;

Nachdem auch hier den Mitgliedern des Gemeinderates ausführlich Gelegenheit gegeben war, sich anlässlich mehrerer Ausschusssitzungen, in Anwesenheit des Herrn Unterrichtsministers, bzw. der

Fachkräfte des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, gebührend über die Sachlage zu informieren;

Nach eingehender Diskussion:

BESCHLIESST einstimmig:

Einziger Artikel: Dem vorliegenden pädagogischen Projekt für das Schulzentrum Elsenborn & Bütgenbach wird hiermit zugestimmt und das Dokument wird dem Rahmenvertrag zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, über den Betrieb einer Niederlassung des Zentrums für Förderpädagogik auf dem Gelände der Gemeindegrundschule Bütgenbach, beigelegt.

12° Verwaltungspolizeiliche Verordnung der fünf Eifelgemeinden. Genehmigung von Abänderungen und einer Gemeindeverordnung bezüglich der Umweltdelikte.

a. Abänderung der verwaltungspolizeilichen Verordnung der fünf Eifelgemeinden für das Gebiet der Gemeinde Bütgenbach.

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119bis und 135;

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22.04.2004, abgeändert durch Dekret vom 08.12.2005 sowie des Dekretes des Wallonischen Regionalrates vom 27.05.2004 zur Bestätigung des Erlasses vom 22. April 2004, insbesondere der Artikel L 1122-30, L 1122-32, L 1122-33, L 1113-1;

Auf Grund seines Beschlusses vom 09.08.2007, durch welchen der Gemeinderat die allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Bütgenbach verabschiedet hat, abgeändert durch Beschluss vom 21.02.2008;

In Anbetracht, dass die Verordnung gründlich durch die Dienste der Polizeizone „Eifel“ überarbeitet wurde und von den einzelnen Gemeinden der Zone für ihren Geltungsbereich angenommen werden sollte;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Polizeirates der Polizeizone „Eifel“:

VERORDNET mit 14 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINDRICHS, Frau CREMER, die HH HECK, FINK, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 2 Enthaltungen (Frau MARGRAFF und Herr CHRISTEN):

Artikel 1: Die vorliegende abgeänderte Fassung der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung vom 09.08.2007 wird hiermit genehmigt.

Artikel 2: Gegenwärtige Abänderung der Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

Artikel 3: Eine Abschrift dieser Verordnung wird gerichtet an:

- die Aufsichtsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Provinzgouverneur in LÜTTICH mit der Bitte um Veröffentlichung im Verwaltungsblatt der Provinz;
- die Frau Staatsanwältin beim Gericht Erster Instanz in EUPEN;
- an die Frau Friedensrichterin beim Polizeigericht EUPEN in ST. VITH;
- an den Chef der Polizeizone Eifel und an die Polizeidienststelle BÜTGENBACH.

b. Gemeindeverordnung bezüglich der Umweltdelikte.

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30, L1122-32 und L1122-33;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119bis, Absatz 1;

Aufgrund des Titels VIII des Buches I des Umweltgesetzbuches über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung der Verstöße und die Wiederherstellungsmaßnahmen im Umweltbereich;

In Erwägung, dass die Gemeinden eine wesentliche Rolle im Bereich der Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung der Verstöße und die Wiederherstellungsmaßnahmen im Umweltbereich innehaben, um die gesetzeswidrigen Verhaltensweisen im Bereich der Umwelt zu ahnden;

Auf Vorschlag des Polizeirates;

Nach ausführlicher Erörterung:

VERORDNET mit 14 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINDRICHS, Frau CREMER, die HH HECK, FINK, HEINEN, Frau SCHOMMER,

Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 2 Enthaltungen (Frau MARGRAFF und Herr CHRISTEN):

Art. 1: Für das Gebiet der Gemeinde Bütgenbach wird folgende Verordnung zur Feststellung und Ahndung gewisser Verstöße im Bereich der Umweltangelegenheiten verabschiedet:

„KAPITEL I - ALLGEMEINE PRINZIPIEN

Abschnitt 1 - Prinzip der administrativen Geldbuße

Artikel 1. Die Verstöße gegen vorliegende Verordnung werden mittels administrativer Geldbußen gemäß der in den Artikeln D. 160 und folgende des Umweltgesetzbuches vorgesehenen Prozedur geahndet.

Die in vorliegendem Kapitel vorgesehene Regelung in Sachen administrative Geldbußen ist nicht auf die Minderjährigen, sondern auf die Inhaber der elterlichen Gewalt anwendbar.

Abschnitt 2 - Betrag der administrativen Geldbuße

Artikel 2. Der Betrag der auferlegten administrativen Geldbuße beläuft sich auf:

- 50 bis 100.000 Euro für einen Verstoß der zweiten Kategorie,*
- 50 bis 10.000 Euro für einen Verstoß der dritten Kategorie,*
- 1 bis 1.000 Euro für einen Verstoß der vierten Kategorie.*

Die administrative Geldbuße wird im Rahmen der unter Absatz 1 angeführten Grenzen proportional zur Schwere des Tatbestandes festgelegt. Der Betrag der administrativen Geldbuße wird vom kommunalen sanktionierenden Beamten festgelegt.

Abschnitt 3 - Vermittlung

Artikel 3. Demjenigen, der einen Verstoß gegen die Artikel der vorliegenden Verordnung begeht, kann seitens des sanktionierenden Beamten ein Vermittlungsverfahren vorgeschlagen werden. Dieses Verfahren muss verpflichtend den minderjährigen Zuwiderhandelnden über 16 Jahren vorgeschlagen werden.

Abschnitt 4 - Sofortige Einziehung

Artikel 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorliegende Verordnung können Gegenstand eines Vergleichs sein, gemäß den Artikeln D. 159 und folgende des Umweltgesetzbuches.

KAPITEL II – VERSTÖSSE IM BEREICH DER ABFÄLLE

Artikel 5. Sind Tatbestand eines Verstoßes der zweiten Kategorie:

- 1° die Verbrennung von Haushaltsabfällen im Freien oder in Anlagen, die den Bestimmungen des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle nicht genügen, mit Ausnahme der Verbrennung von natürlichen, trockenen Abfällen aus Wäldern, Feldern und Gärten in Übereinstimmung mit dem Feldgesetzbuch und dem Forstgesetzbuch;*
- 2° das Zurücklassen von Abfällen, so wie kraft des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, einschließlich der Deponien, die den Wasserläufen Schaden zufügen;*

KAPITEL III – VERSTÖSSE IM BEREICH DES WASSERS

Abschnitt 1 - Im Bereich des Oberflächenwassers

Artikel 6. Begeht einen Verstoß der dritten Kategorie derjenige, der:

- das Wohnhaus, das sich entlang einer bereits mit Kanalisationen ausgerüsteten Straße befindet, nicht an die Kanalisation angeschlossen hat;*
- sein Wohnhaus, das sich entlang einer Straße befindet, die vor kurzem mit Kanalisationen ausgerüstet worden ist, während der Kanalisationsarbeiten nicht angeschlossen hat;*
- nicht die vorherige schriftliche Genehmigung des Gemeindegremiums für den Anschluss seines Wohnhauses an die Kanalisation beantragt hat;*
- das ganze Regenwasser und parasitäre Sauberwasser in die Trennkanalisation in den Teilen des so ausgerüsteten Straßenabschnitts abgeleitet hat oder das Regenwasser nicht durch Sickergruben, Sickerleitungen, künstliche Abflüsse oder Oberflächenwasser ableitet, sofern dies nicht durch oder kraft anderer Rechtsvorschriften untersagt ist;*
- ein neues Wohnhaus nicht mit einem System ausgerüstet hat, durch das das gesamte Regenwasser von dem städtischen Abwasser getrennt wird, keine Ausrüstung anbringt, die den von der Regierung verabschiedeten Bestimmungen genügt, wenn das abgeleitete Abwasser nicht in einer Klärstation behandelt wird, das städtische Abwasser nicht ausschließlich durch das Abwasserkanalnetz ableitet, wenn die Klärstation in Betrieb genommen ist, die Faulgrube nicht außer Betrieb setzt, wenn die zugelassene Vereinigung für die Klärung ein entsprechendes Gutachten abgegeben hat oder die Klärung nicht von einem zugelassenen Entleerer entleeren lässt;*
- den Anschluss an die bestehende Kanalisation nicht binnen hundertachtzig Tagen nach der Notifizierung des Beschlusses zur Ablehnung der Genehmigung für die Einrichtung eines individuellen Klärsystems in Abweichung zur Verpflichtung des Kanalisationsanschlusses vorgenommen hat;*

- jedes neue Wohnhaus, das in einem Gebiet entlang einer noch nicht mit Kanalisationen ausgerüsteten Straße gebaut wird, das dem kollektiven Sanierungsverfahren unterliegt, nicht von Anfang an mit einem individuellen Klärsystem ausgerüstet hat, das den Bedingungen in Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung entspricht, wenn feststeht, dass die Kosten für den Anschluss an eine künftige Kanalisation unverhältnismäßig wären;
- jedes neue Wohnhaus oder jede Gruppe von neuen Wohnhäusern, für welches bzw. welche das autonome Sanierungsverfahren anwendbar ist, nicht mit einem individuellen Klärsystem ausgerüstet hat;
- nicht dafür sorgt, dass die Kanalisation kein parasitäres Sauberwasser aufnimmt, und zwar dadurch, dass er das Wohnhaus nicht an das Abwasserkanalnetz anschließt, sobald dieses in Betrieb genommen wird, dass er ein neues Wohnhaus in Erwartung der Inbetriebnahme des vorgesehenen Klärsystems nicht mit einer umleitbaren Faulgrube ausstattet, die mit einem Fettabscheider und gegebenenfalls mit separaten Leitungen für die Sammlung des Regenwassers und des häuslichen Abwassers versehen ist;
- die erforderliche Anpassung des Wohnhauses, für welches das autonome Sanierungsverfahren anwendbar ist, an die geltenden Vorschriften nicht vorgenommen hat, und zwar in Ermangelung einer Umsetzung eines gruppierten kommunalen autonomen Sanierungsverfahrens.

Sind Tatbestand eines Verstoßes der dritten Kategorie die in Artikel D-393 des Wassergesetzbuches angeführten Handlungen und insbesondere:

- die Entleerung und Sammlung von Fäkalien aus Faul- und Sickergruben bei Drittpersonen, entweder ohne die hierfür erforderliche Zulassung oder indem die Fäkalien auf verbotene Weise beseitigt werden;
- die Reinigung eines Kraftfahrzeugs, einer Maschine oder sonstiger ähnlicher Geräte in einem gewöhnlichen Oberflächenwasser oder in einem Abstand von weniger als 10 Metern von einem gewöhnlichen Oberflächenwasser, wobei Reinigungsmittel darin ablaufen könnten, ohne dass dafür die erforderliche Umweltgenehmigung vorliegt;
- die Zuwiderhandlung gegen gewisse von der Regierung verabschiedete Bestimmungen zur Gewährleistung des Schutzes des Oberflächenwassers und des Grundwassers gegen Verschmutzung durch Oberflächenwasser, wozu auch die Nichteinhaltung der Gemeindeverordnung vom 26.09.2002, angepasst am 26.05.2004, bezüglich der Modalitäten für die Kanalanschlüsse gehört;
- die Herstellung, das Anbieten, der Verkauf oder die Verwendung im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit von Produkten, die – falls sie nach Verwendung in die Abwässer oder das Oberflächenwasser gelangen – eine Verschmutzung der Oberflächengewässer verursachen, das Selbstreinigungsvermögen derselben beeinträchtigen oder dem Betrieb der Abwasserkläranlagen und der Faulgruben schaden könnten;
- die Einleitung von gasförmigen Schadstoffen, von durch die Regierung verbotenen Flüssigkeiten, von festen Abfällen, die im Vorhinein einer mechanischen Zerkleinerung unterzogen wurden oder von Wasser, das solche Stoffe enthält, in öffentliche Kanalisationen, Abwassersammler, Oberflächengewässer oder künstliche Ableitwege;
- die Entsorgung oder Lagerung von Gegenständen, das Einleiten anderer Stoffe als Abwässer in die öffentlichen Kanalisationen, Abwassersammler oder Oberflächengewässer.

Abschnitt 2 - Im Bereich des für den menschlichen Verbrauch bestimmten Wassers

Artikel 7. Begeht einen Verstoß der dritten Kategorie der Benutzer, der die Beschlüsse und Anweisungen des Wasserversorgers hinsichtlich des Verbrauchs von Wasser bei Dürre, im Falle von technischen Zwischenfällen oder von Zwischenfällen im Zusammenhang mit der Qualität des Wassers nicht beachtet.

Artikel 8. Begeht einen Verstoß der vierten Kategorie:

- der Eigentümer einer Hausinstallation zur Wasserverteilung, der nicht über die entsprechende, gemäß der Gesetzgebung auferlegte Zertifizierung verfügt;
- der Abonnent, der sich über eine alternative oder zusätzliche Quelle versorgt und keine vollständige Trennung dieses Versorgungsnetzes vom öffentlichen Verteilungsnetz gewährleistet;
- die Privatperson, die den Beamten des Lieferanten den Zugang zur Hausinstallation verweigert, insofern die durch Artikel D. 189 des Wassergesetzbuches vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden;
- wer außer den im Wassergesetzbuch vorgesehenen Fällen oder ohne Einverständnis des Wasserversorgers Wasser dem öffentlichen Versorgungsnetz entnimmt.

Abschnitt 3 - Im Bereich der nicht schiffbaren Wasserläufe

Artikel 9. Begeht einen Verstoß der dritten Kategorie derjenige, der die Ablagerung auf seinen Ländereien oder seinen Grundstücken von Stoffen behindert, die dem Bett des Wasserlaufs entnommen worden sind, sowie von für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Materialien, Werkzeugen und Maschinen.

Artikel 10. Begeht einen Verstoß der vierten Kategorie:

- der Benutzer oder Eigentümer eines Bauwerks, das auf einem nichtschiffbaren Wasserlauf errichtet ist, der nicht dafür sorgt, dass dieses Bauwerk gemäß den ihm vom Betreiber erteilten Anweisungen und in

jedem Fall so funktioniert, dass das Wasser des Wasserlaufs sich niemals über dem Pegel staut, der durch die gemäß den Anweisungen des Betreibers angebrachten Wasserstandsmarkierung angezeigt wird, und der im Dringlichkeitsfall nicht den Anweisungen Folge leistet, die der Betreiber des Wasserlaufs ihm erteilt;

- *derjenige, der sein entlang eines offenen Wasserlaufs gelegenes und als Weideland genutztes Land nicht so einfriedet, dass das Vieh auf dem Weideland gehalten wird, wobei der Teil der Einfriedung entlang des Wasserlaufs sich in einem Abstand von 0,75 bis 1 Meter landeinwärts ab dem Böschungskopf des Wasserlaufs befinden muss, ohne dabei ein Hindernis für den Zugang der bei der Ausführung der ordentlichen Reinigungs-, Instandhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Wasserläufen benutzten Materials darzustellen, vorbehaltlich eines eventuellen Erlasses, durch den das gesamte Gebiet einer Gemeinde von der Durchführung dieser Maßnahme befreit wäre;*
- *derjenige, der die Ufer, das Bett oder die Deiche eines Wasserlaufs beschädigt oder schwächt, der die Wasserläufe in irgendeiner Weise versperrt oder darin Gegenstände oder Stoffe ablegt, die den freien Wasserabfluss behindern, der den Geländestreifen auf einer Breite von 0,50 Metern landeinwärts ab der Uferkrone des Wasserlaufs pflügt, eggt, umgräbt oder in einer anderen Weise lockert, der die im Auftrag eines Verantwortlichen des Betreibers angebrachten Wasserstandspegel, Wasserstandsmarkierungen oder anderen Markierungspunkte entfernt, unkenntlich macht, versetzt oder anders aufstellt, der die infolge oben angegebener Handlungen geschaffenen Zustände aufrechterhält;*
- *derjenige, der es versäumt, die Vorschriften des Verwalters des Wasserlaufs zu beachten:*
 - 1) *indem er keine Wasserstandspegel oder Wasserstandsmarkierungen im Bett dieses Wasserlaufs auf seine Kosten anbringt, oder den Platz oder die Anordnung der bestehenden Pegel oder Markierungen ändert;*
 - 2) *indem er die vom Verwalter des Wasserlaufs auferlegten Arbeiten nicht fristgerecht oder nicht unter Beachtung der auferlegten Bedingungen ausführt;*
 - 3) *indem er das vom Verwalter des Wasserlaufs auferlegte Verbot der Benutzung bestimmter Boote in bestimmten Teilen der nichtschiffbaren Wasserläufe während festgelegter Perioden nicht beachtet;*
- *derjenige, der es versäumt, die notwendigen Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten auszuführen, die ihm in Bezug auf private Brücken und Bauwerke obliegen.*

KAPITEL IV - VERSTÖSSE IM BEREICH DER KLASSIERTEN BETRIEBE

Artikel 11. Begeht einen Verstoß der dritten Kategorie derjenige, der:

- *jegliche Umwandlung oder Erweiterung eines Betriebs der Klasse 1 oder 2 nicht in ein Register festhält, insofern diese Auflage anwendbar ist;*
- *die zuständigen Behörden nicht über die Umsetzung der Umwelt- oder Globalgenehmigung informiert;*
- *nicht alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen trifft, um die Gefahren, Belastungen oder Nachteile des Betriebs zu vermeiden, zu verringern oder diesen entgegenzuwirken; der nicht unverzüglich der zuständigen Behörde jeglichen Unfall oder Zwischenfall meldet, der eine Gefahr für den Menschen oder die Umwelt darstellen könnte; der die zuständige Behörde und den technischen Beamten nicht über jegliche Betriebseinstellung mindestens 10 Tage vor dieser Maßnahme informiert, außer im Falle höherer Gewalt;*
- *der alle rechtskräftigen Genehmigungen für den Betrieb nicht am Ort des Betriebes selbst oder an jedem anderen mit der zuständigen Behörde vereinbarten Ort aufbewahrt.*

KAPITEL V - VERSTÖSSE IM BEREICH DER ERHALTUNG DER NATUR

Artikel 12. Sind Tatbestand eines Verstoßes der dritten Kategorie:

- *jegliche Störung von Vögeln, die einer der einheimischen auf dem europäischen Gebiet wildlebenden Arten angehören, einschließlich deren Unterarten, Rassen oder Varietäten, unabhängig deren geographischer Herkunft, sowie der hybridisierten Vögel, die aus einer Kreuzung mit einem Vogel dieser Arten hervorgegangen sind, sowie deren Handel und Benutzung;*
- *die Gefährdung bestimmter Arten von Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Fischen und Wirbellosen und deren Verwendung mit oder ohne Erwerbszweck;*
- *die Haltung, der Ankauf, der Tausch, der Verkauf oder der Absatz von gewissen wallonischen Arten von teilweise geschützten Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Fischen und Wirbellosen sowie das Fangen, die Tötung und die absichtliche Störung dieser Arten und deren Eier, mit Ausnahme einer zeitweiligen Haltung von Amphibien oder deren Eier zu pädagogischen oder wissenschaftlichen Zwecken;*
- *die Verwendung von nicht erlaubten Fang- und Tötungsgeräten, wenn das Fangen und das Töten dieser Arten erlaubt ist;*

- die Ansiedlung von nicht heimischen Tier- und Pflanzenarten oder nicht einheimischen Stämmen von Tier- und Pflanzenarten (mit Ausnahme der der Land- und Forstwirtschaft dienenden Arten) in der Natur und den Wildparks;
- die Tötung, die Jagd, das Fangen und die Störung von Tierarten in Naturschutzgebieten;
- die absichtliche Gefährdung von bestimmten Pflanzenarten, deren natürliche Lebensräume sowie der Handel oder jegliche andere Verwendung dieser Arten;
- das Beschneiden, Entwurzeln und die Beschädigung von Bäumen und Sträuchern sowie die Beschädigung des Pflanzenteppichs in Naturschutzgebieten, außer wenn dies in einem Bewirtschaftungsplan vorgesehen ist.

Artikel 13. Ist Tatbestand eines Verstoßes der vierten Kategorie das Pflanzen oder die Neupflanzung von Nadelhölzern, das Zulassen und die Beibehaltung deren natürlichen Verjüngung und zwar in einem Abstand von weniger als sechs Metern zu jeglichem Wasserlauf.

KAPITEL VI - VERSTÖSSE IM BEREICH DES LÄRMS

Artikel 14. Begeht einen Verstoß der dritten Kategorie:

- derjenige, der eine Lärmbelästigung, welche die von der Regierung festgelegten Normen überschreitet, direkt oder indirekt schafft oder andauern lässt;
- derjenige, der gegen die Bestimmungen von Erlassen verstößt, die in Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung verabschiedet worden sind.

KAPITEL VII - VERSTÖSSE IM BEREICH DER LUFTVERSCHMUTZUNG

Artikel 15. Begeht einen Verstoß der dritten Kategorie:

- derjenige, der im Besitz eines Gutes ist, das eine von der Regierung untersagte Verschmutzungsart verursacht;
- derjenige, der die Maßnahmen nicht beachtet, die im Aktionsplan zur Gewährleistung der Qualität der Umgebungsluft enthalten sind;
- derjenige, der gegen die Bestimmungen verstößt, die von der Regierung beschlossen worden sind, um die Luftverschmutzung auf strukturelle Weise zu verringern, insbesondere die Bestimmungen zur Verringerung und, in manchen Fällen, zum Verbot bestimmter Verschmutzungsarten, oder zur Regelung oder zum Verbot der Verwendung bestimmter Geräte oder Vorrichtungen, die eine Verschmutzung verursachen können;
- derjenige, der gegen die Bestimmungen verstößt, die von der Regierung beschlossen worden sind, um die Luftverschmutzung zu verringern, wenn die Schwellenwerte betreffend die Qualität der Umgebungsluft überschritten werden.

KAPITEL VIII - VERSTÖSSE IM BEREICH DER WASSERSTRASSEN

Artikel 16. Begeht einen Verstoß der dritten Kategorie:

- derjenige, der ohne Umwelterklärung, Umweltgenehmigung oder schriftliche Genehmigung des Betreibers die Grenze des regionalen öffentlichen Netzes der Wasserstraßen überschreitet oder eine in Artikel D.51 des Umweltgesetzbuches erwähnte Handlung oder jede sonstige Handlung ausführt, die einen Verstoß gegen die Unversehrtheit dieses Netzes darstellt oder darstellen kann;
- derjenige, der Baustoffe entwendet, die zur Ausführung von Arbeiten auf dem regionalen öffentlichen Netz der Wasserstraßen gelagert wurden;
- derjenige, der ohne schriftliche Genehmigung des Betreibers und in einer Art und Weise, die der Zweckbestimmung des regionalen öffentlichen Netzes der Wasserstraßen nicht entspricht, die Gesamtheit oder einen Teil des öffentlichen Netzes der Wasserstraßen besetzt;
- derjenige, der ohne schriftliche Genehmigung des Betreibers Freizeit-, Sport- oder Fremdenverkehrsaktivitäten auf dem regionalen öffentlichen Netz der Wasserstraßen organisiert;
- derjenige, der eine Freizeit-, Sport oder Fremdenverkehrsaktivität auf dem regionalen öffentlichen Netz der Wasserstraßen ausübt, ohne dabei die von der Wallonischen Regierung festgelegten Bedingungen zu beachten;
- derjenige, der ohne schriftliche Genehmigung des Betreibers Werbetafeln oder jegliche Werbung auf dem regionalen öffentlichen Netz der Wasserstraßen anbringt;
- die Eigentümer, Mieter oder Nutzer von Grundstücken, die in den durch den Betreiber bezeichneten Überschwemmungstälern liegen, die es bei Hochwasser unterlassen, alle gelagerten Materialien oder landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu entfernen, die durch das Hochwasser weggeschwemmt werden und die Zerstörung oder die Beschädigung der auf diesen Wasserstraßen vorläufig oder endgültig errichteten Bauwerke verursachen könnten;
- derjenige, der die Lebensfähigkeit des regionalen öffentlichen Netzes der Wasserstraßen oder der auf der genannten Wasserstraße errichteten Bauwerke, Einrichtungen, Anpflanzungen gefährdet, indem er ein

Wasserflugzeug steuert, ohne seine Fahrweise an die Gegebenheiten des genannten Netzes oder an die Anweisungen der in Artikel D.425 Absatz 1 des Umweltgesetzbuches genannten Beamten anzupassen.

KAPITEL IX - VERSTÖSSE IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN UNTERSUCHUNGEN

Artikel 17. Begeht einen Verstoß der vierten Kategorie derjenige, der die Durchführung der öffentlichen Untersuchung behindert oder Elemente der einer öffentlichen Untersuchung in Anwendung des Umweltgesetzbuches unterliegenden Akte der Einsicht durch die Öffentlichkeit entzieht.

KAPITEL X - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18. Inkrafttreten

Die vorliegende Gemeindeverordnung tritt gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung am 5. Tage nach deren Veröffentlichung in Kraft.“

Artikel 2: Gegenwärtige Abänderung der Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

Artikel 3: Eine Abschrift dieser Verordnung wird gerichtet an:

- die Aufsichtsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Provinzgouverneur in LÜTTICH mit der Bitte um Veröffentlichung im Verwaltungsblatt der Provinz;
- die Frau Staatsanwältin beim Gericht Erster Instanz in EUPEN;
- an die Frau Friedensrichterin beim Polizeigericht EUPEN in ST. VITH;
- an den Chef der Polizeizone Eifel und an die Polizeidienststelle BÜTGENBACH.

13° Verwaltungssanktionen: Annahme der Vereinbarung mit der Provinz Lüttich über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen zu Gunsten der Gemeinde Bütgenbach und Bezeichnung von Beamten für die Auferlegung von Geldstrafen in der Gemeinde Bütgenbach im Rahmen der festgestellten Umweltdelikte.

Aufgrund des durch Gesetz vom 13.05.1999 eingeführten Artikels 119bis des neuen Gemeindegesetzes, in der Fassung der Gesetze vom 26.06.2000, 07.05.2004, 17.06.2004 und 20.07.2005;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 07.01.2001 zur Festlegung des Verfahrens zur Bezeichnung des Beamten und zur Einziehung der Geldstrafen in Ausführung des Gesetzes vom 13.05.1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen, insbesondere Artikel 1;

Aufgrund seines Beschlusses vom 08.02.2006, mit welchem die Vereinbarung über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen im Sinne des ministeriellen Rundschreibens OOP 30 vom 02.05.2001 in den fünf Gemeinden der Polizeizone EIFEL gutgeheißen wurde;

Aufgrund dessen, dass der Gemeinderat eine Gemeindeverordnung bezüglich der Umweltdelikte verabschiedet hat;

In Anbetracht dessen, dass für die Auferlegung diesbezüglicher Sanktionen ebenfalls eine Person bezeichnet werden muss;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Vereinbarung über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen zu Gunsten der Gemeinde BÜTGENBACH, welche durch Beschluss vom 08.02.2006 gutgeheißen wurde, auf die Gemeindeverordnung bezüglich der Umweltdelikte vom heutigen Tage auszudehnen.

Artikel 2: Vorstehender Beschluss wird zugestellt an:

- Das Provinzkollegium;
- Die Provinzialbeamtin, Frau Angélique BUSCHEMANS, zur weiteren Veranlassung.

14° Gemeindeschulwesen.

a. Genehmigung der Abrechnung der Schulkosten des Schuljahres 2011/2012 – Rechnung 2012.

Der Rat genehmigt die wie nachstehend schließende Rechnung der Gemeindeschulen des Schuljahres 2011/2012, Rechnungsjahr 2012:

FUNKTIONSKOSTEN: 529.153,23 €

FUNKTIONSZUSCHUSS: 185.154,06 €

b. Genehmigung der Schulstruktur 2013/2014.

Auf Grund der koordinierten Schulgesetzgebung;

Auf Grund der Kgl. Erlasse vom 2. und 30.8.1984 betreffend die Organisation des Schulunterrichtes auf Grundlage von Kapitalperioden, überarbeitet durch das Dekret der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.8.1998;

Auf Grund des vorliegenden Protokolls der Anhörung des Lehrpersonals und der anerkannten Elternräte:

BESCHLIESST einstimmig:

- den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2013/2014 wie folgt zu organisieren:

A. SCHULGRUPPE EISENBORN-NIDRUM:

a. Vorschulunterricht:

1. Niederlassung Eisenborn:

28 eingetragene Kinder ergeben 56 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen.

2. Niederlassung Nidrum:

21 eingetragene Kinder ergeben 42 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Halbzeitstellen.

3. Niederlassung Kuchelscheid:

7 eingetragene Kinder ergeben 28 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 1 Vollzeitstelle.

b. Primarunterricht:

1. Niederlassung Eisenborn:

82 regelmäßige Schüler ergeben 120 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 120 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;

- 1 Dreiviertelstelle;

- 3 Halbzeitstellen;

- 1 Stelle mit 6 Kapitalstunden;

- 1 Stelle mit 4 Kapitalstunden;

- 8 Kapitalstunden Leibeserziehung;

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden Moralunterricht, 6 Kapitalstunden für katholische Religion und 6 Kapitalstunden für evangelische Religion erteilt.

2. Niederlassung Nidrum:

51 regelmäßige Schüler ergeben 84 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 84 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;

- 2 Halbzeitstellen;

- 1 Stelle mit 6 Kapitalstunden;

- 6 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

B. SCHULGRUPPE BÜTGENBACH-WEYWERTZ:

a. Vorschulunterricht:

1. Niederlassung Bütgenbach:

58 eingetragene Kinder ergeben 91 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Vollzeitstellen;

- 1 Viertelstelle.

2. Niederlassung Weywertz:

61 eingetragene Kinder ergeben 91 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Vollzeitstellen;

- 1 Viertelstelle.

b. Primarunterricht:

1. Niederlassung Weywertz:

128 regelmäßige Schüler ergeben 174 Kapitalstunden. Hinzu kommen 6 Kapitalstunden für pädagogische Projekte. Dies ergeben insgesamt 180 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Vollzeitstellen;

- 3 Dreiviertelstellen;

- 3 Halbzeitstellen;

- 1 Stelle mit 6 Kapitalstunden;

- 12 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden Moralunterricht und 14 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

2. Niederlassung Bütgenbach:

105 regelmäßige Schüler ergeben 144 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 144 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Vollzeitstellen;
- 2 Dreiviertelstellen;
- 1 Stelle mit 14 Kapitalstunden;
- 2 Stellen mit 6 Kapitalstunden;
- 10 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 4 Kapitalstunden Moralunterricht und 12 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

Zudem erhält die Schulgruppe Weywertz-Bütgenbach 6 Kapitalstunden für Koordination, die wie folgt aufgeteilt sind:

Niederlassung Weywertz 2/24 und Niederlassung Bütgenbach 4/24.

- vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie den Diensten der Aufsichtsbehörde zweckdienlichkeitshalber zugestellt.

15° Genehmigung einer Vereinbarung zur Sicherung des Rettungsdienstes in der Nordeifel der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Bewilligung eines jährlichen Pauschalzuschusses.

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigelegten Berichtes über die Neuorganisation des Rettungsdienstes in der Nordeifel ab dem 01.11.2013 und der diesbezüglichen Verhandlung vom 04.10.2013 mit dem Roten Kreuz;

In Erwägung, dass die Neuorganisation auf Grund interner Querelen im Rettungsdienst erforderlich geworden ist und zum jetzigen Zeitpunkt eine Neuorganisation dieses Dienstes nur gemäß dem Verhandlungsergebnis der Beratungsrunde vom 04.10.2013 vertretbar ist;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs einer Vereinbarung zur Sicherung des Rettungsdienstes (Dienst 112) in der Nordeifel;

In Erwägung, dass durch die anvisierte Reorganisation keine Mehrkosten zum bisherigen System anfallen und die gesamte Verwaltung vom Rettungsdienst selbst gewährleistet wird;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit 14 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HEINDRICHS, Frau CREMER, die HH HECK, CHRISTEN, HEINEN, Frau SCHOMMER, Herr FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 2 Enthaltungen (Frau MARGRAFF und Herr FINK):

Artikel 1: § 1 Die Vereinbarung zur Sicherung des Rettungsdienstes (Dienst 112) in der Nordeifel hinsichtlich der Neuorganisation des Rettungsdienstes in der Nordeifel gutzuheißen, welche integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

§ 2 Diese Vereinbarung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Artikel 2: Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜTGENBACH liegt bei 40.000,00 € im Jahr und gilt nur dann, wenn die beiden anderen betroffenen Gemeinden sich gemäß dem vereinbarten Verteilerschlüssel beteiligen.

Artikel 3: Die Bewilligung dieses Beitrags unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Artikel 4: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher mit den Anlagen Herrn Harald MOLLERS, Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Gesundheit, Familie und Soziales, dem Belgischen Roten Kreuz, den Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN sowie der Aufsichtsbehörde informationshalber zuzustellen ist.

Auf einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder gelangt dringlichkeitshalber zur Tagesordnung:

15bis Auftrag an einen Rechtsbeistand zur Einreichung einer Klage vor dem Staatsrat gegen die Entscheidung des wallonischen Regionalministers für Raumordnung, betreffend eine Städtebaugenehmigung an die Gesellschaft ELIA ASSET A.G. zum Ersetzen oberirdischer Stromleitungen über das Gebiet der Gemeinde Bütgenbach.

Auf Grund des Beschlusses des Wallonischen Ministers für Raumordnung, Herrn HENRY, vom 12.09.2013, eingegangen bei der Gemeindeverwaltung am 07.10.2013, betreffend den Antrag der CARAH Asbl, handelnd im Auftrag der Gesellschaft ELIA ASSET A.G. in Brüssel, stattgegeben wird und die Genehmigung zum Austausch von zwei 70 kV-Freileitungen durch zwei neue Leitungen mit 110kV Betriebsspannung zwischen den Schaltanlagen von Bévercé, Amel und Bütgenbach erteilt wurde;

Auf Grund des diesem Beschluss voraus gehenden begründeten ungünstigen Gutachtens des Gemeindegremiums vom 30.10.2012, betreffend den Antrag auf Städtebaugenehmigung der Gesellschaft ELIA ASSET AG;

In Anbetracht dessen, dass den zahlreichen Bemerkungen im Rahmen der öffentlichen Untersuchung zu dieser Bauanfrage, sowohl von betroffenen Privatpersonen auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach, als auch von der Gemeinde Bütgenbach selbst, in keiner Hinsicht Rechnung getragen wurde;

In Anbetracht, dass zu befürchten ist, dass durch den Bau der Freileitungen Schaden für die Gemeinde Bütgenbach und die Allgemeinheit entstehen wird, der zum jetzigen Zeitpunkt wohl schwer zu beziffern ist;

Angesichts der Tatsache, dass die antragstellende Bauherrin keinerlei Anstrengungen zu unternehmen bereit ist, um deren Bauanfrage zu überarbeiten, um somit die beabsichtigten Bauarbeiten, etwa durch eine unterirdische Verlegung von Kabeln, besonders in den Wohn- oder Wohnervartungsgebieten, merklich aufzubessern und damit womöglich einen Ausgleich für die entstehenden Beeinträchtigungen zu schaffen;

In Anbetracht, dass es sich daher empfiehlt, Klage vor dem Staatsrat zwecks Aufhebung dieses Beschlusses des Ministers HENRY zu erheben;

In Anbetracht, dass es sich hierzu empfiehlt, einen Rechtsbestand mit der Wahrung der Interessen der Gemeinde zu beauftragen;

In Anbetracht, dass es sich anbietet, die Anwaltskanzlei ZIANS & HAAS in St. Vith mit dieser Angelegenheit zu beauftragen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1242-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

- Gegen den Beschluss des Wallonischen Ministers für Raumordnung, Herrn HENRY, vom 12.09.2013, eingegangen bei der Gemeindeverwaltung am 07.10.2013, betreffend den Antrag der CARAH Asbl, handelnd im Auftrag der Gesellschaft ELIA ASSET A.G. in Brüssel, stattgegeben wird und die Genehmigung zum Bau von neuen Freileitungen für Hochspannungsanlagen zwischen Bévercé, Amel und Bütgenbach erteilt wurde, wird vor dem Staatsrat auf Annullierung und Aussetzung geklagt;
- Die Anwaltskanzlei ZIANS & HAAS in St. Vith wird als Rechtsbeistand der Gemeinde mandatiert, die Gemeinde vor dem Staatsrat zu vertreten;
- Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. SPODEN R.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.
